



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) . . . . . 126
- Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel . . . . . 128
- Satzung zur Betriebsführung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ . . . . . 141

#### Hansestadt Gardelegen

- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen . . . . . 142
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung) . . . . . 143
- Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen . . . . . 143
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008 . . . . . 144
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Jävenitz und der VG Südliche Altmark Gardelegen . . . . . 144

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Binde und Sanne-Kerkuhn, über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters . . . . . 145
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung und den Entwurf zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau . . . . . 145
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Zießau“ . . . . . 145
- Hundesteuersatzung der Stadt Arendsee (Altmark) . . . . . 145
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) . . . . . 146
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) . . . . . 149

#### Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ . . . . . 149
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 . . . . . 150

#### Wasserverband Bismark

- Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Bismark . . . . . 150

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Wernstedt vom 01.11.2011 . . . . . 150

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Kakerbeck . . . . . 151

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Satzung

#### des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen Anhalt (LKO LSA) vom 12. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom 12. 12. 2011 folgende Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung):

#### § 1

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kosten-tarifs dieser Satzung zu ermitteln.

#### § 3

##### Gebühren und deren Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest und Höchst-sätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen als Stundensätze die in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, fest-gesetzten Stundensätze für Beamte und vergleichbare Angestellte zugrunde zu legen.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenom-men, soll für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr erhoben werden. Bei einem geringen Verwaltungsaufwand insgesamt oder mehreren ineinandergreifenden Verwaltungstätigkei-ten kann im Rahmen des Ermessens die Gebühr in einer Summe festgesetzt werden.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorge-nommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(7) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückge-nommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abwei-sung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise gemäß den Anmerkungen zu Tarifstellen 3 und 4 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwal-tungskosten betreffen,
- 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass

gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet die Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 35,00 Euro übersteigen.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Porto, Postgebühren für Zustellungen, soweit eine formelle Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, für Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 35,00 Euro übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,

2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat bzw. in dessen Auftrag der Rechtsbehelf eingelegt wurde.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in den zurzeit geltenden Fassungen Anwendung.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt am: 13.12.2011

Ziche  
Landrat

Siegel

## Kostentarif gemäß § 2 Verwaltungskostensatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2011

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nummer 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten</b>	
1.1	bis zum Format DIN A3 schwarz-weiß mit automatischem Papiereinzug ab 10 Seiten gesamt je Seite ab 50 Seiten gesamt je Seite ab 100 Seiten gesamt je Seite	0,60 0,25 0,10 0,08
1.2	bis zum Format DIN A3 schwarz-weiß mit manueller Papierzuführung ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,70 0,35 0,20 0,18
1.3	bis zum Format DIN A3 farbig mit automatischem Papiereinzug ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,65 0,30 0,15 0,12
1.4	bis zum Format DIN A3 farbig mit manueller Papierzuführung ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,75 0,40 0,25 0,22
1.5	bei größeren Formaten oder schwierigen und zeitaufwändigen Kopierarbeiten Zeitaufwand zusätzlich zu vorstehenden Kostentariifen	§ 3 (2)
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 20,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen	
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
2.2.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 – 50,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 60,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
3.2	mündliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen mit erheblichem Zeitaufwand	6,00 – 130,00
3.3	schriftliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen	
3.3.1	ohne besondere Ermittlungen	6,00 – 40,00
3.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 – 200,00
3.4	Übersendung der Akte zur Akteneinsicht	10,00 – 200,00
<b>4</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	entsprechend Zeitaufwand	§ 3 (2)
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 2.000,00
<b>6</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen einschließlich Portogebühren</b>	
	Unterlagen bis 20 Blatt	7,00
	Unterlagen bis 30 Blatt	8,00
	Unterlagen bis 40 Blatt	9,00
	Unterlagen bis 50 Blatt	10,00
	Unterlagen über 50 Blatt je weiteres Blatt	0,10
	pro Zeichnung A0	14,00
	pro Zeichnung A1	8,50
	pro Zeichnung A2	5,50
	pro Zeichnung A3	3,00
<b>7</b>	<b>Gebühren für die Direktbenutzung des Kreisarchivs<sup>1</sup></b>	
	pro Tag	5,00
	pro Woche	15,00
	pro Monat	50,00
<b>8</b>	<b>Bauakteneinsicht</b>	
	pro Bauobjekt (bis maximal 5 Akten) <sup>2</sup>	10,00
	jede weitere Akte desselben Bauobjektes (nur mit Eigentumsnachweis oder Vollmacht des Eigentümers)	3,00
<b>9</b>	<b>Gebühren für durch das Kreisarchiv durchgeführte Recherchen, Auskunftserteilungen und andere gleichartige Leistungen sowie für das Anfertigen von Abschriften, Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen in moderne Schrift</b>	
	Erhebung der Gebühr entsprechend Zeitaufwand je Stunde <sup>3</sup>	35,00 – 60,00
<b>10</b>	<b>Weitergabe von Daten und Informationen aus dem Archivgut in Form von Kopien</b>	
10.1	Fotos, Postkarten, Plakate, Karten und Pläne	
	pro Kopie DIN A4 schwarz/weiß	2,00
	pro Kopie DIN A4 farbig	3,00
	pro Kopie DIN A3 schwarz/weiß	4,00
	pro Kopie DIN A3 farbig	6,00

lfd. Nr. Gegenstand	Euro
10.2 Bauzeichnungen pro Kopie bis Format DIN A3 schwarz/weiß	4,00
10.3 Personenstandsregister und Meldeunterlagen pro Kopie	10,00
jede weitere Ausfertigung (in einem Arbeitsgang gefertigt)	1,00
10.4 Zeugnisse und Bescheinigungen pro Kopie	10,00
jede weitere Ausfertigung (in einem Arbeitsgang gefertigt)	1,00
<b>11 Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera</b> (die Genehmigung gilt pro Aufnahme)	2,00
1 Wenn für das Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und besondere/zusätzliche Ermittlungen erforderlich sind, richtet sich die Gebühr nach Punkt 9.	
2 Großformatige Pläne aus Bauakten werden 1:1 kopiert, müssen jedoch aus technischen Gründen in DIN-A3-Formate geteilt werden.	
3 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	

## Altmarkkreis Salzwedel

### **Satzung** **über die Mitfinanzierung des** **öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium** **des Altmarkkreises Salzwedel**

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO (EG) 1370/2007) vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen.

#### **§ 1** **Allgemeines**

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).

(2) Der ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel wird in Linienbündeln einschließlich Rufbusverkehr durchgeführt. Der grundsätzliche Umfang der in den Linienbündeln zu erbringenden Aufgabe der Daseinsvorsorge wird im Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel definiert.

#### **§ 2** **Satzungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Diese Satzung regelt die anteilige, diskriminierungsfreie und transparente Finanzierung des ÖSPV-Angebotes im Altmarkkreis Salzwedel im Sinne eines Zuschusses für Leistungen der Daseinsvorsorge, also gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 sowie die Förderung von angemessenen Ausbildungstarifen und eine qualitativ hochwertige Beförderung Auszubildender.

(2) Mit der vorliegenden Satzung werden hinsichtlich Finanzierung und Planung des gegenständlichen Linienverkehrs die vom Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel beschlossenen Zielstellungen und Festsetzungen zum ÖSPV im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung vollzogen.

(3) Rechtsgrundlage der Satzung bilden neben dem § 6 der LKO LSA in der z. Z. gültigen Fassung die VO (EG) 1370/2007 sowie die Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen der Gewährung von Zuschüssen im ÖPNV und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist.

(4) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 2 (6), 42, 43 PBefG. Der Antragsteller ist als Inhaber der personenbeförderungrechtlichen Genehmigungen (§ 15 Abs. 2 PBefG) alleiniger Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Er führt die zu erbringenden Linienverkehre einschließlich Rufbusverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

(5) Mit dieser Satzung verfolgt der Aufgabenträger das Ziel eines effizienten und wirtschaftlichen Betriebs des genehmigten ÖSPV zur Sicherung einer ausreichenden und nahverkehrsplankonformen qualitativ und quantitativ hochwertigen Verkehrsbedienung im ÖSPV, verbunden mit einem kostenoptimalen Angebot bei Sicherung einer den Fahrgastwünschen nahekommenden Nachfrageerfüllung im ÖSPV. Der Aufgabenträger erwartet, dass die vom Antragsteller auf der Basis der ihm erteilten Liniengenehmigungen nach den §§ 13 i. V. mit § 2 (6), 42 und 43 (2) PBefG zu erbringenden Verkehrsleistungen einschließlich Rufbusverkehr die gesetzlichen Vorgaben erfüllen sowie die Qualität und Quantität den Forderungen aus dem Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen

(6) Die Satzung regelt nicht die Gewährung von Zuwendungen im Schienenpersonennahverkehr.

(7) Die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen für den ÖSPV sowie zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den ÖSPV entsprechend § 8 (4, 5) ÖPNVG LSA werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

#### **§ 3** **Geografischer Geltungsbereich**

Geografischer Geltungsbereich für die Anwendung dieser Satzung sind die im Nahverkehrsplan definierten Linienbündel im Altmarkkreis Salzwedel als Verkehrsraum mit seinen angehörigen Städten und Gemeinden in seiner aktuellen räumlichen Ausdehnung. Hiermit abgedeckt sind auch in den Landkreis ein- und aus dem Landkreis ausbrechende Linienäste, wobei bei diesen sowohl der Ausgangspunkt der Linie als auch der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung im Altmarkkreis Salzwedel liegen.

#### **§ 4** **Regelungsgegenstand**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Finanzierung von Linienverkehren des ÖSPV einschließlich der Rufbusverkehre im Rahmen der Daseinsvorsorge im Jedermann- und im Ausbildungsverkehr im Altmarkkreis Salzwedel gemäß §§ 2 (6), 42, 43 ff. PBefG sowie die Sicherung der quantitativen und qualitativen Mindeststandards der Verkehrsbedienung entsprechend den Festlegungen in der o. g. allgemeinen Vorschrift des beschlossenen Nahverkehrsplans in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge im Altmarkkreis Salzwedel umfassen insbesondere folgende Einzelpflichten:

1. Durchführung einer im Nahverkehrsplan definierten Mindestbedienung im Linien- oder Rufbusverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen)
2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung als integralen Bestandteil des Linien- und des Rufbusverkehrs
3. Verkehrsmanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb) für die Mindestbedienung und die integrierte Schülerbeförderung.
4. Mitwirkung bei der verbundübergreifenden Fahrgastinformation (insbesondere am Auskunftssystem INSA)

(3) Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), insbesondere nach § 3 BO Kraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten). Ebenfalls Bestandteil dieser Verpflichtung ist der jährliche Nachweis der Schulbustauglichkeit für die in der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge.

(4) Die Zuschüsse, welche als handelsrechtliche Erträge im Sinne des § 8 Abs. 4 PBefG behandelt werden, dienen der anteiligen Deckung des Fehlbetrages im ÖSPV-Linienvorkehr einschließlich des Rufbusverkehrs, wobei die Grundlage eine Kostendeckungsrechnung mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach **Anlage 5** der Satzung ist, die in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1370/2007 steht.

(5) Basis für die seitens des Antragstellers zu erbringenden Verkehrsleistungen und Grundlage der Zuschusszahlungen sind die in **Anlage 2** jährlich oder operativ durch den Antragsteller präzisierten geplanten Fahrplankilometer im festen Linienverkehr sowie die geplanten nachgefragten Lastkilometer im Rufbusverkehr. Im Übrigen wird auf § 5 bzw. **Anlage 2** dieser Satzung verwiesen. Lediglich diese, auf der Basis der Linienverkehrsgenehmigungen zu erbringenden Linienverkehrsleistungen sind von der Finanzierungsverpflichtung des Aufgabenträgers in dieser Satzung umfasst. Die Kosten und Erlöse gemäß dem Verwendungsnachweis nach § 16 dürfen sich nur auf diesen Leistungsumfang beziehen.

(6) Soweit sich aus weiteren Linienverkehrsgenehmigungen darüber hinausgehende Linienvorkehrleistungen (d.h. freiwillige, da kostendeckende und eigenwirtschaftlich erbrachte Fahrplanleistungen, wie z.B. Fernbuslinien) ergeben, wird kein Anspruch auf einen Zuschuss für das Verkehrsunternehmen begründet. Diese sind entsprechend § 4 Absätze (11) bis (13) in getrennter Kontenführung im Rechnungswerk des Antragstellers von den hier unterstützten ÖPNV-Leistungen abzugrenzen.

(7) Die Zuschusszahlungen haben zur Grundlage, dass die seitens des Antragstellers auf der Grundlage der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhalten.

(8) Der finanzielle Zuschuss wird in einem solchen Maß gewährt, dass die Bedingungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 resultierend aus einer konkreten Kostenkalkulation der angebotenen Verkehrsleistungen auf der Basis der vom Aufgabenträger ÖSPV im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Daseinsvorsorgeaufgabe ÖSPV erfüllt werden.

(9) Der geleistete Zuschuss darf dabei den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen im Linien- und Rufbusverkehr des Verkehrsunternehmens im Altmarkkreis Salzwedel entspricht („Überkompensationsverbot“).

(10) Der finanzielle Nettoeffekt wird dabei wie folgt ermittelt:  
Von den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel entstehen, werden alle positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb des ÖSPV-Netzes im Altmarkkreis Salzwedel, das im Rahmen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird, entstehen. Weiterhin werden die Einnahmen des Verkehrsunternehmens aus Tarifentgelten sowie alle anderen Einnahmen des Verkehrsunternehmens abgezogen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV-Netz im Altmarkkreis Salzwedel erzielt

werden. Zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 5%, bezogen auf die nachgewiesenen Kosten, ergibt diese Differenz den finanziellen Nettoeffekt.

(11) Entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 hat der Antragsteller spezifisch für die Linien- und Rufbusverkehre des Altmarkkreises Salzwedel eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung gegenüber anderen Leistungen des Antragstellers nach den Vorschriften der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung vorzunehmen.

(12) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung der Linien- und Rufbusverkehre im Altmarkkreis Salzwedel jeweils getrennt von den sonstigen Kosten und Einnahmen erfasst und dargestellt werden.

(13) Sofern innerhalb der Kostenstrukturen des Verkehrsunternehmens nicht direkt dem Verkehrsunternehmen zuordenbare Kostenbestandteile in der Buchhaltung ausgewiesen werden, sind diese anhand der Nutzwagenkilometer bzw. Fahrereinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen an Fahrzeugkilometern im Jahr bzw. Einsatzstunden des Fahrpersonals zuzuschneiden. Leistungen aus nicht direkt dem Linienverkehr einschließlich des Rufbusverkehrs zuordenbarer Einrichtungen sind über Kostenverrechnungssätze geltend zu machen.

## § 5

### Verkehrsleistungsumfang

(1) Der Antragsteller ist aufgrund der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigungen verpflichtet, den in **Anlage 2** dieser Satzung vereinbarten Verkehrsleistungsumfang im ÖSPV zu erbringen. Dieser Leistungsumfang mit linienbezogenem Fahrplankilometerausweis und einer entsprechenden Planung der wahrscheinlichen von ihm zu erbringenden Verkehrsnachfrage wird entsprechend **Anlage 2** jährlich zum 30. September für das jeweilige Kalenderjahr als Planungsgrundlage vorgelegt (**Anlage 10**). Der Aufgabenträger bestätigt die im September vorgelegte **Anlage 2** des Antragstellers als Grundlage für das jeweilige Kalenderjahr per 15. Dezember.

(2) Der Antragsteller als Genehmigungsinhaber ist in der Planung und Gestaltung seiner Linienverkehre einschließlich der Rufbusverkehre grundsätzlich frei. Er kann Leistungsanpassungen im jeweiligen Verkehrsleistungsumfang vornehmen (Genehmigungsänderung), soweit hierzu von der Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt wird, die Änderung konform zum beschlossenen Nahverkehrsplan in der jeweilig gültigen Fassung ist und vorab Einvernehmen über die Veränderungen der Finanzierung der Verkehrsleistungen hergestellt wurde, es sei denn, es finden Leistungsanpassungen statt, für die ein Zuschuss seitens des Verkehrsunternehmens nicht beansprucht wird. Dies gilt entsprechend für Fahrplan- oder Tarifänderungen.

(3) Der Antragsteller stimmt die von ihm beantragten Fahrpläne vorher mit dem Aufgabenträger ab und reicht diese anschließend bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung ein. Die jeweils genehmigten gültigen Fahrpläne sind einzuhalten und es ist ein pünktlicher Betrieb zu gewährleisten. Er erfüllt die Betriebspflicht und die Beförderungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie die sonst aus den Genehmigungen ableitbaren Verpflichtungen.

## § 6

### Verkehrsleistungsübertragung

(1) Der Antragsteller ist berechtigt, seine Verkehrsleistungen teilweise von durch Verkehrsleistungsübertragungsverträge gebundenen Subunternehmern ausführen zu lassen. Art und Umfang der durch Subunternehmer ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen Unternehmen sind dem Aufgabenträger durch Vorlage des vereinbarten Verkehrsleistungsübertragungsvertrages mitzuteilen. Es wird sichergestellt, dass ein bedeutender Teil, also mehr als 51%, der tatsächlich gefahrenen Linienkilometerleistungen (fahrplangebundenen Linienkilometerleistungen und tatsächlich gefahrene Kilometerleistung bei flexiblen Bedienformen) weiterhin vom Antragsteller erbracht wird.

(2) Der Antragsteller soll dabei vorrangig sogenannte klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) des Altmarkkreises Salzwedel als Subunternehmer angemessen berücksichtigen, soweit dies betrieblich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die durch die Subunternehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und Standards, wobei diese in die Verträge mit den Subunternehmern aufzunehmen sind.

(3) Die Einbindung von Subunternehmern und die hieraus im Verhältnis zu einer vollständigen Eigenerbringung der Leistungen erzielten Kostenvor- und -nachteile sind im Rahmen des Verwendungsnachweises als Kosteneinsparung geltend zu machen.

(4) Soweit der Antragsteller Unteraufträge erteilen will, sind die Voraussetzungen der Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

## § 7

### Qualitätsstandards

(1) Der Antragsteller ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden und in der **Anlage 3** sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplanes und der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung verankerten quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet. Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der Förderung für landesbedeutsame Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz.

(2) Der Altmarkkreis Salzwedel wird bei aus Sicht des Landkreises gegebener Notwendigkeit die Vorgaben aus **Punkt 1** und **Punkt 2** der **Anlage 3** unter Beteiligung des Verkehrsunternehmens anpassen und dem Antragsteller die festgelegten Anpassungen rechtzeitig bekannt geben.

(3) Die auf den Busverkehren des ÖPNV-Landesnetzes sicherzustellenden Qualitätsstandards und deren Kontrolle sowie die Verfahrensweise bei der Feststellung von Qualitätsmängeln regeln sich nach den hierfür vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen Anordnungen.

## § 8

### Sanktionen

(1) Dieser Paragraph enthält Regelungen zum Malus-System zur vereinbarten Qualität und Quantität der Beförderungsleistung entsprechend der dem Antragsteller erteilten Liniengenehmigungen sowie den Festlegungen in der allgemeinen Vorschrift des beschlossenen Nahverkehrsplanes und der Satzung über die Schülerbeförderung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung für den Antragsteller.

(2) Das Schulverwaltungsamt und der Aufgabenträger ÖSPV führen in Abstimmung mit den Schulen regelmäßig Kontrollen durch und füllen Mängelanzeigen gemäß **Anlage 6** aus. Die festgestellten Mängel sind durch das Schulverwaltungsamt an den Antragsteller weiterzuleiten und die vom Antragsteller erfolgten Reaktionen in die Mängelanzeige einzutragen. Das Schulverwaltungsamt macht auf dieser Basis gegenüber dem Aufgabenträger ÖSPV die Anzahl der anzusetzenden Malusfälle geltend. Der Antragsteller wird parallel darüber unterrichtet. Alle Qualitätsfaktoren, die zur Nichteinhaltung durch höhere Gewalt und von anderen verursacht wurden (nicht angekündigte Umleitungen, befristete Vollsperrungen, Schulschließungen, Havarien u. ä.) führen nicht zu Kürzungen.

(3) Ergeben die auf Anweisung des Aufgabenträgers durchgeführten Kontrollen im Minimum von mindestens einer Kontrolle jeder Linie im Kalenderjahr nach **Anlage 7**, dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Antragstellers, tatsächlich nicht oder nicht wie vereinbart erbracht wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, für jeden Kontrollbericht mit aus Sicht des Aufgabenträgers gravierenden Mängeln Sanktionen in Höhe von 100 Euro vorzunehmen. Das gleiche gilt bei einem tatsächlichen Vorliegen eines gravierenden Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung (**Anlage 6**) sowie bei nicht termingerechter Berichterstattung gemäß **Anlage 10**.

(4) Die maximale Höhe der Malusse beträgt insgesamt 2 % (jährliche Kappungsgrenze) der jährlichen Grundvergütung nach § 13.

(5) Der Antragsteller hat die festgestellten und zu Sanktionen führenden Vorgänge zu vertreten, es sei denn, es führt den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

## § 9

### Verkehrsleistungsstörungen, Reaktion

(1) Der Antragsteller hat für die Durchführung des fahrplanmäßigen Verkehrsumfanges entsprechend der erteilten Genehmigungen zu sorgen. Auf absehbare Einflüsse, wie Baustellen oder Ähnliches, ist durch den Antragsteller angemessen zu reagieren.

(2) Bei wesentlichen, d.h. länger als einen Tag andauernden, durch den Antragsteller verursachte Verkehrsleistungsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die Verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Linien- und Kursnummern der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehr zu leistenden Fahrplankilometer (einschl. umleitungsbedingter Mehrkilometer), den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich per Telefax oder E-Mail zu informieren.

(3) Der mit dem Aufgabenträger abgestimmte Organisationsplan Winterdienst für extreme Witterungsbedingungen und Straßenverhältnisse (z. B. Eisregen) wird durch den Aufgabenträger in Kraft gesetzt und gilt für die vereinbarte Zeit.

## § 10

### Zuschüsse Auszubildende

(1) Sofern ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Altmarkkreis Salzwedel) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Zuschuss.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach § 10 dieser Satzung ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe des Zuschusses ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Altmarkkreis Salzwedel dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.

(4) Werden die dem Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linien- und Rufbusverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.

(5) Ziel der Mitfinanzierung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel“ und im „Nahverkehrsplan 2009 - 2014 des Altmarkkreises Salzwedel“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind in der **Anlage 3** definiert.

(6) Als Auszubildende gelten die in § 1 (1) PBefGAusglV genannten Personen.

(7) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des § 1 (1) Nr. 2 Buchstaben a) bis g) PBefGAusglV geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des § 1 (1) Nr. 2 Buchstabe h) PBefGAusglV durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des § 1 (1) Nr. 2 PBefGAusglV gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

(8) Der Zuschuss wird unter Beachtung des § 10 Abs. 3 dieser Satzung mit maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist, und den Soll-Kosten (Produkt aus den für diese Beförderung nach § 11 dieser Satzung berechneten Personenkilometern und den in § 12

festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten) gewährt (siehe hierzu auch **Anlage 5**).

(9) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Abs. 5 realisiert werden. Erreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen. Die entsprechende Berechnungsgrundlage hierfür sind die tatsächlich verkauften Fahrausweise im Ausbildungsverkehr.

## § 11

### Berechnung der Personenkilometer im Ausbildungsverkehr

(1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den durch das Verkehrsunternehmen verkauften Wochen- und Monatszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche und 59,8 Fahrten je Monat anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel oder Linien benutzt werden.

(3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderter Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 von Hundert zu erhöhen.

(4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite von 15,95 Kilometer** festgesetzt.

(5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 5** vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen

- auf Grund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
- durch Verkehrszählung oder
- in sonstiger geeigneter Weise.

(6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

## § 12

### Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Altmarkkreises Salzwedel wird ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **14,07 Cent/Pkm** festgelegt.

(2) Der pauschale Kostensatz nach Absatz 1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in **Anlage 11** angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.

(3) Weist der Antragsteller nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Abs. 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 10 Abs. 1 um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

## § 13

### Zuschuss Jedermannverkehr

(1) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung bei der Jedermann-Nachfrage im festen Linienverkehr gemäß **Anlage 4 Punkt 1-1** zu leisten.

(2) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung bei der Jedermann-Nachfrage im Rufbusverkehr gemäß **Anlage 4 Punkt 1-2** zu leisten.

(3) Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung einen Zuschuss zur Nachfrage zu leisten. Für eine nachfrageadäquate Verkehrsbedienung wird für jeden erzielten Beförderungsfall ein Zuschuss gemäß **Anlage 4 Punkt 1-3** gewährt.

(4) Bedingt durch den notwendigen Leistungsaufwand, der durch die unterschiedliche Besiedlungsdichte in den mit dem ÖSPV zu erschließenden Gebieten des Altmarkkreises Salzwedel entsteht, wird als Zuschuss auf Antrag eine Unterstützung gemäß **Anlage 4 Punkt 1-4** gewährt.

(5) Die Zuschusszahlungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 haben zur Grundlage, dass die seitens des Antragstellers auf der Basis der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger in der **Anlage 3** sowie im Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhält.

(6) Zur Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen der landesbedeutsamen Linien 100, 200, 300 und 400 wird eine Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß **Anlage 4 Punkt 2** gezahlt, sofern die diesbezüglich festgelegten Qualitätsvorgaben durch das Verkehrsunternehmen erfüllt werden.

## § 14

### Anweisungen zum Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Inhaber von Liniengenehmigungen auf dem Territorium des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel sind.

(2) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 1, 2 dieser Satzung erfüllt, auf Antrag gewährt.

(3) Der Antrag (**Anlage 2**) für die Zahlung von Zuschüssen ist schriftlich bis zum jeweils 30. September für das Folgejahr beim Aufgabenträger des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Der Aufgabenträger prüft dazu innerhalb von 4 Wochen die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Der Antragsteller reicht fehlende bzw. unvollständige Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Aufgabenträger nach.

(4) Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid wird spätestens am 15. November des Vorjahres für das folgende Jahr erteilt. Der abschließende Leistungsbescheid wird innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen des Verwendungsnachweises gemäß **Anlage 5** erteilt. Sofern eine Überkompensation vorliegt, vermindert sich der Auszahlungsbetrag um die Höhe der Überkompensation.

(5) Der Antragsteller erhält auf den Zuschussbetrag gemäß § 10 dieser Satzung auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von 90 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschussbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 10 Abs. 3. Grundlage für die Berechnung der Höhe des auf den Antragsteller fallenden Anteils der Zuschussmittel für die Jahre 2011 und 2012 sind die jeweiligen für das Verkehrsunternehmen gewährten Zuschüsse gemäß § 45a PBefG für die Jahre 2009 und 2010. Ab dem Jahr 2013 wird die Höhe der Zuschussmittel auf Basis der eingereichten Verwendungsnachweise für das vorvorangegangene Kalenderjahr entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelt. Die Zahlung der verbleibenden 10 % des Zuschussbetrages wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß § 16 zum 31. März und dessen Prüfung spätestens zur Auszahlung der 5. Monatsrate im Folgejahr vorgenommen.

(6) Die Zuschussparameter nach § 13 dieser Satzung werden im Voraus als Vorabzahlungskriterium anhand der Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens und der in **Anlage 2** geplanten Fahrplankilometer im festen Linienverkehr und erwartete Lastkilometer (mit Fahrgast) im Rufbusverkehr (multipliziert mit dem Faktor 1,5 gemäß § 8a (1) ÖPNVG LSA sowie der erwarteten Beförderungsfällen in der Jedermann-Nachfrage und unter Zurechnung des Regionalfaktors unter Beachtung der in § 4 dokumentierten Vorgaben ermittelt und abgeglichen.

(7) Die geplanten Mittel nach § 14 (5, 6) dieser Satzung werden in jeweils 12 gleichen Monatsraten zum jeweils 4. Werktag als Vorauszahlung an den Antragsteller überwiesen.

(8) Parallel zu dem nach § 16 geforderten jährlichen Verwendungsnachweis erfolgt durch den Aufgabenträger eine Malusrechnung an das Verkehrsunternehmen gemäß **Anlage 9** mit den auf das Kalenderjahr anzuwendenden und durch das Verkehrsunternehmen zu tragenden Malusbeträgen nach § 8.

(9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

(10) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mögliche satzungsmäßige, gesetzliche oder verbundbedingte Zuschussleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach § 148 ff. SGB IX. Das Verkehrsunternehmen erklärt grundsätzlich die Auskömmlichkeit der Zuschüsse.

(11) Soweit der Verkehrsleistungsumfang Veränderungen erfährt, ist der Antragsteller verpflichtet, diesen unverzüglich dem Aufgabenträger unter Angabe der jeweiligen Gründe mitzuteilen und die **Anlage 2** für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. Die auftretenden Differenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand sind darzustellen. Sofern diese Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Aufgabenträger die vorgelegte aktualisierte neue **Anlage 2** dem Antragsteller unverzüglich als veränderte Satzungsgrundlage ab dem Vorlagdatum. Das gilt nur, wenn sich die Verkehrsleistung um mehr als +/- 5 % im Vergleich zu den Angaben aus **Anlage 2** des jeweiligen Kalenderjahres verändert.

## § 15

### Anpassung der Zuschusshöhen

(1) Bei Änderungen von mehr als +/- 5 % des Fahrplanleistungsumfanges gemäß **Anlage 2** (Erheblichkeitsgrenze) erfolgt eine Anpassung der festgelegten Zuschüsse nach § 13. Mehrleistungen bis zu 5 % können sich insbesondere aus der Veränderung von Verkehrstagen oder aus baustellenbedingten Umleitungen etc. ergeben. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, haben der Aufgabenträger und der Antragsteller einen Anspruch auf Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß **Anlage 4 Punkt 1**. Dieser gilt vorbehaltlich des begründeten Nachweises ab dem Zeitpunkt des Eintretens der veränderten Bemessungsgrundlage auch rückwirkend maximal für den laufenden Monat.

(2) Es entspricht dem Sinn und Zweck dieser Satzung, dass die Finanzierung der vereinbarten Leistungen während der Gültigkeitsdauer für den Antragsteller und den Aufgabenträger stabil und planbar bleiben muss. Der Zuschuss gemäß **Anlage 4 Punkt 1** kann deshalb auf Verlangen einer der beiden Seiten neu verhandelt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Umstände eintreten, die ein Festhalten an den bisherigen Vereinbarungen zur Höhe des Zuschusses im laufenden Kalenderjahr unzumutbar machen. Dazu gehören insbesondere:

- a) vom Bund, vom Land Sachsen-Anhalt, vom Landkreis oder einem Verkehrsverbund im Bediengebiet beschlossene Maßnahmen, die sich finanziell erheblich auf die dem Verkehrsunternehmer genehmigten Verkehre auswirken,

- b) Veränderungen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen, insbesondere bei gänzlichem Wegfall der gesetzlichen Zuschussregelungen und
- c) in Finanzierungsgrundlagen eingreifende und zu deren gänzlichem oder teilweise Wegfall führende höchstrichterliche Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte oder Entscheidungen der EG-Kommission.

(3) Das Anpassungsverlangen gemäß Absatz 2 ist dem Aufgabenträger mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu übersenden. Die Anpassung ist bei begründetem Anpassungsverlangen ab dem 2. Folgequartal vorzunehmen. Eine Zahlung der Anpassung erfolgt frühestens im 2. Folgequartal nach dem Anpassungsverlangen. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

## § 16

### Verwendungsnachweis, Überkompensationsnachweis

(1) Der Antragsteller hat zum 31. März des Folgejahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 5** dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Antragsteller zum 31. Mai einen Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation gemäß **Anlage 5** für das vorangegangene Jahr zu erstellen und dem Altmarkkreis Salzwedel in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

(2) In ihm weist der Antragsteller die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tatsächlich entstandenen Kosten und die dabei erzielten Einnahmen in differenzierter Form nach. Der Antragsteller wird Planabweichungen in einem gesonderten Bericht begründen.

(3) Im Verwendungsnachweis leistet der Antragsteller jährlich gegenüber dem Aufgabenträger einen linienbezogenen Nachweis über die erbrachten Fahrplanleistungen. Ebenfalls mit dem Verwendungsnachweis wird die realisierte Verkehrsleistung in Beförderungsfällen für das vorangegangene Jahr, getrennt in AZUBI/Schüler und Jedermann und unter Angabe der mit Rufbus beförderten Personen übergeben. Auf Anforderung des Aufgabenträgers können operativ in kürzeren Intervallen diese Nachweise gefordert werden.

(4) Im Verwendungsnachweis hat der Antragsteller den sich nach § 10 dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag für den Ausbildungsverkehr zu errechnen.

(5) Die Einhaltung der in Anlage 3 definierten Qualitätsstandards weist das Verkehrsunternehmen schriftlich jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr nach. Bezüglich der an die Fahrzeuge gestellten Forderungen erfolgt die Vorlage einer Fahrzeugliste der mit der Leistungserbringung beauftragten Verkehrsunternehmen mit den maßgeblichen Merkmalen hinsichtlich der Flottenqualität. Die Anwendung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN 13816 für den genehmigten Verkehr kann das Verkehrsunternehmen durch eine gültige Zertifizierung oder anderweitig nachweisen. Das gilt auch für das schrittweise Umsetzen bei vertraglich gebundenen Subunternehmern.

(6) Der Verwendungsnachweis einschließlich des Nachweises zum Nichtvorliegen einer Überkompensation folgt den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. In ihm ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Einnahmen, Erstattungs- und Zuschussleistungen sowie sonstigen Zuschussleistungen Dritter einschließlich der im Verwendungsnachweis enthaltenen finanziellen Zuschüsse zum ÖSPV in Differenz zu den nachgewiesenen Ist-Kosten der tatsächliche Gewinn für die Verkehrsleistung im Landkreis gemäß dieser Satzung auszuweisen. Als angemessen und damit nicht als Überkompensation gilt ein Gewinnausweis von maximal 5 %, bezogen auf die nachgewiesenen Ist-Kosten (Anreizkomponente). Gewinne, die 5 % übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und an den Aufgabenträger zurück zu erstatten. Unterkompensationen werden nicht ausgeglichen, berechnen aber zum Anpassungsverlangen gemäß § 15 dieser Satzung.

## § 17

### Prüfungsrecht

Dem Landkreis wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüferecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt sind das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

## § 18

### Inkraftsetzung und Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Der Antragsteller haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1** Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen des Verkehrsunternehmens  
**Anlage 2** Antrag auf Gewährung eines Zuschusses  
**Anlage 3** Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel  
**Anlage 4** Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen  
**Anlage 5** Verwendungsnachweis einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang VO (EG) 1370/2007  
**Anlage 6** Mängelanzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung  
**Anlage 7** Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises  
**Anlage 8** Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes  
**Anlage 9** Malusrechnung  
**Anlage 10** Terminübersicht  
**Anlage 11** Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Ausgefertigt am: 13. Dezember 2011

Dienstsiegel

Ziche  
Landrat

## Anlage 1

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 42, 43(2) PBefG

Linie	von	nach	über	Gültigkeit der Genehmigung bis
1	2	3	4	5

### Anmerkungen:

- In Spalte 1 ist die Liniennummer aus der Genehmigungsurkunde, wenn abweichend, die vor Ort im Fahrplan ausgedruckte Liniennummer einzutragen.
- In Spalte 2 ist der Ausgangspunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 3 ist der Endpunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 4 ist zur Linienidentifikation zwischen Linien mit gleichen Ausgangs- und Endpunkten ein jeweils unterschiedlicher Zwischenort anzugeben.

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

## Anlage 2

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“

für das Kalenderjahr 20\_\_

Termin: 30. September für das folgende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau\*)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

\*) Nichtzutreffendes streichen

A. Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß § 10 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr:

20\_\_

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschusses. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 20\_\_\_\_ bestätigt am \_\_\_\_\_.20\_\_\_\_ Betrag \_\_\_\_\_ EUR
- Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Zuschuss für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor für das Kalenderjahr 20\_\_\_\_ bestätigt am \_\_\_\_\_.20\_\_\_\_ Betrag \_\_\_\_\_ EUR  
Der Antrag ist als Anlage beizufügen.
- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

Dieser Betrag wurde gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{i \text{ Satzung}} * K_{i \text{ Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr  
 z erwartete Anzahl dervom Unternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr  
 $h_{\text{Satzung}}$  Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung  
 $w_{\text{Satzung}}$  mittlere Reiseweite gemäß Satzung  
 $K_{\text{Satzung}}$  spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung  
 n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: \_\_\_\_\_ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1			
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	9			
	10			
	11			
	12			
	13			
	14			
	15			
	16			
	17			
	18			
	19			
	20			
	21			

Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15
	16
	17
	18
	19
	20
	21

Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N
	1
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N
	1

Summe Beförderungsfälle

Zuschlag 10 % gem. Satzung § 11 Abs. 3

Gesamtsumme Beförderungsfälle pro Jahr

Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

**B.** Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß § 13 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet).

### 1. Planung Fahrplankilometer

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
erwartete Fahrplankilometer (ohne flexible Bedienformen)	Fplkm/a
erwartete umleitungsbedingte Fahrplankilometer	Fplkm/a
erwartete Lastkilometer (mit Fahrgast) mit Rufbus gesamt x 1,5	Lastkm/a
Erwartete Fahrplankilometer gesamt	Fplkm/a

### 2. Planung Verkehrsleistung

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
erwartete Beförderungsfälle AZUBI/Schüler	P/a
erwartete Beförderungsfälle Jedermann-Nachfrage	P/a

Der Antragsteller erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Es erklärt weiterhin, dass es die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

**Die Planungen zu den erwarteten Fahrplan- und Verkehrsleistungen werden bestätigt.**

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Aufgabenträger

\_\_\_\_\_  
Stempel

## Anlage 3

### Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel

#### 1. Generelle Anforderungen Qualitätskriterien

Im Interesse eines attraktiven, wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen ÖSPV-Angebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität im ÖSPV von elementarer Bedeutung. Bei der Ausgestaltung des ÖSPV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen. Die Kriterien zur Sicherung der ÖSPV-Qualität lassen sich wie folgt zuordnen.

#### Leistungsangebot

Der Fahrgast hat Anspruch darauf, dass das betriebliche Leistungsangebot den Grundsätzen einer ausreichenden Verkehrsbedienung genügt. Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung soweit wie möglich entgegen zu wirken. Die Mindestanforderungen an das Leistungsangebot (Erschließung und Verbindung) haben sich an die Zielvorgaben des Aufgabenträgers für eine ausreichende Verkehrsbedienung zu richten.

#### Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich sowohl an der Verkehrsaufgabe als auch an der Verfügbarkeit im Fuhrpark orientieren. Dabei sind die EU-Richtlinie 2001/85/EG und die VDV-Empfehlungen (Schrift 231) anzuwenden.

Ausrüstungsstandards sind:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge besitzen Fahrzielanzeigen (als elektronische Anzeige oder Schild).
- Zur besseren Kundenzufriedenheit verfügen mindestens 20 % der Fahrzeuge über eine Haltestellenanzeige innen.
- Alle Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgerüstet.
- Mindestens 60 % der Fahrzeuge sind in Niederflertechnik bzw. mit einer Rampe ausgestattet.
- Jedes Fahrzeug ist mit Mobilfunk zur ständigen Verbindung mit der Einsatzleitung sowie zur Verbindung zwischen den Fahrzeugen ausgerüstet.

#### Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖSPV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

**Verfrühung:** Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an der Haltestelle relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig.

**Verspätung:** Eine verspätete Abfahrt bedeutet für den Kunden nicht zwangsläufig, dass er sein Ziel zu spät erreicht. Daher sollen bei der Messung von Verspätungen ausschließlich Ankunftszeiten zugrunde genommen werden. Die Definition von Verspätungen bei bedarfsorientierten Verkehren ist nicht sinnvoll, da wechselnde Fahrstrecken nicht die Fahrplansicherheit bieten.

Ankunftszeitdifferenzen von 0 bis unter 6 Minuten gelten als pünktlich. Verspätungen ab 30 Minuten zur fahrplanmäßigen Fahrt gelten als Leistungsausfall, wenn dies vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Als Leistungsausfall gelten

1. Der komplette Ausfall des Verkehrsmittels
2. Verfrühungen in der Abfahrt von mehr als 5 Minuten
3. Verspätungen ab dem festgelegten Grenzwert.

Die Nichtbeförderung von Personen (z.B. infolge Kapazitätsüberschreitungen) bedeutet keinen Leistungsausfall in diesem Sinne, solange die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebspflicht und zur Beförderungspflicht laut PBefG erfüllt werden.

#### Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht zuständig. Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmen sich diese über die entsprechenden Zuständigkeiten, Nutzungs- und Kostenregelungen ab.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes müssen die Haltestellenschilder bezüglich der Beschriftung mindestens den Festlegungen gemäß § 32 BOKraft entsprechen.

#### Kundenzufriedenheit

Zur Feststellung der Kundenzufriedenheit ist einmal im Fahrplanjahr eine stichprobenartige Befragung der Fahrgäste durchzuführen. Die Bewertung der Kundenzufriedenheit erfolgt mit den Noten 1 bis 6.

#### Personal

Das Verkehrsunternehmen sichert zu, dass nur Mitarbeiter mit

- entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung
- Kenntnissen der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Unternehmens
- verkehrsgeografischen Grundkenntnissen (Ortskenntnis)
- fließenden Deutschkenntnissen
- gepflegtem äußeren Erscheinungsbild

in direkten Kontakt mit den Fahrgästen treten.

Das kundenfreundliche und kompetente Verhalten der Mitarbeiter unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle und wird regelmäßig z. B. im Rahmen einer Qualifizierung geprüft.

#### 2. Spezifische Qualitätsanforderungen im Ausbildungsverkehr

- Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
- Einhaltung der definierten maximalen Fahrzeiten
- Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse

- Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d.h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
- Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten für die Schüler ergibt
- Aufrechterhaltung grundsätzlich umsteigefreier Direktverbindungen bei der Schülerbeförderung im Grundschulbereich
- Realisierung von technischen Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit bzw. zwischen Schulen, Aufgabenträger ÖPNV und Träger der Schülerbeförderung sowie Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Schülerverkehrssatzung des Landkreises zu gewährleisten.
- Nachweis der Schulbustauglichkeit für die im Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

#### 3. Spezifische Qualitätsanforderungen auf den landesbedeutsamen Linien

Bei der Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Linien 100, 200, 300 und 400 sind die Qualitätskriterien des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH über diese Landeslinien vollumfänglich einzuhalten und die des Nahverkehrsplanes des Landkreises zu beachten.

## Anlage 4

### Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 13 der Satzung

#### Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im festen Linienverkehr nach § 13 Abs. 1 bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

**0,12 Euro je Fplkm**

#### Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im Rufbusverkehr nach § 13 Abs. 2 bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

**0,12 Euro je Last-km (mit Fahrgästen) x 1,5**

#### Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung der Zuschussleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen nach § 13 Abs. 3 bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt ab dem Jahr 2011:

**2,90 Euro je Beförderungsfall**

#### Punkt 1-4:

Der jeweils gültige Satz als Zuschuss für unterschiedliche Raumstrukturen gemäß § 13 Abs. 4 beträgt:

**743.000,00 Euro / Jahr**

#### Punkt 2-1:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Magdeburg der Linie 100 nach § 13 Abs. 6 entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

#### Punkt 2-2:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Wittenberge der Linie 200 nach § 13 Abs. 6 entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

#### Punkt 2-3:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Oebisfelde der Linie 300 nach § 13 Abs. 6 entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

#### Punkt 2-4:

Die Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation Gardelegen - Beetzendorf der Linie 400 nach § 13 Abs. 6 entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

**Anlage 5**

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

**Verwendungsnachweis einschließlich des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation** gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“

**für das Kalenderjahr 20\_\_**

*Termin: 31. März Folgejahr!*

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau\*) Telefon:

Fax: E-Mail:

\*) Nichtzutreffendes streichen

**1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20\_\_**

Fahrausweis-Art im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis AZUBI	Preis vergleichbarer Fahrausweis Nichtausbildungsverkehr	Rabatt pro Fahrausweis-Art	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr <sup>1)</sup>	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]

Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
---	---

Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
---	---

Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17
--	---

	18 19 20 21
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N 1
Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N 1
Gesamtsumme Rabatt	

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 4.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

**2. Grundlagen zur Berechnung des Zuschusses nach § 10**

Gemäß § 12 der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet) ergibt sich der Zuschussbetrag wie folgt:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E Erträge im Ausbildungsverkehr
- z Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h<sub>Satzung</sub> Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w<sub>Satzung</sub> mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K<sub>Satzung</sub> spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Die einzelnen Komponenten sind wie folgt zu berechnen bzw. nachzuweisen.

**3. Unternehmensspezifische mittlere Reiseweite im Kalenderjahr 20\_\_**

Im Kalenderjahr 20\_\_ wurde vom Verkehrsunternehmen eine spezifische mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde in Höhe von:

\_\_\_\_\_ km

nachgewiesen. Der Nachweis ist als Anlage beigefügt.  
Diese ermittelte Reiseweite weicht um mehr als 10 % von dem gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung festgelegten Wert ab und wird deshalb für die folgende Berechnung des Zuschusses verwendet:

ja:

nein:

## 4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20\_\_

Im Kalenderjahr 20\_\_ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel realisiert:

Fahrausweis-Art	Preisstufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]	
Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
Schülerwochenkarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
	13				
	14				
	15				
	16				
	17				
	18				
	19				
	20				
	21				
Schülermonatskarte (NAWEA-Tarif ab 15.08.2011)	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
	13				
	14				
	15				
	16				
	17				
	18				
	19				
	20				
	21				
Schülerwochenkarte (marego.-Tarif)	N				
	1				
	Schülermonatskarte (marego.-Tarif)	N			
		1			
		Summe Beförderungsfälle			
		Zuschlag 10 % gem. Satzung § 11 Abs. 3			
		Gesamtsumme Beförderungsfälle pro Jahr			

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$\text{Beförderungsfälle} = \sum_{i=1}^{i=n} \text{verkaufte Fahrausweise} \cdot \text{Nutzungshäufigkeit}_{\text{Satzung}}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der durch das Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

## 5. Ermittlung des Zuschusses gemäß § 10 im Kalenderjahr 20\_\_

### a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20\_\_ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

$$\text{Personenkilometer / a}$$

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 3.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} \cdot \text{mittlere Reiseweite}$$

### b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20\_\_ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

$$\text{EUR / a}$$

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} \cdot \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

### c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20\_\_ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde und bezogen auf das Verkehrsunternehmen, vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

$$\text{EUR / a}$$

nachgewiesen.

### d. Zuschussanspruch

Der Zuschuss errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Altmarkkreis Salzwedel zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

### Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr

./ Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr ./

### Differenz

50 % von der Differenz  
(= errechneter Zuschussbetrag)  
+ Abschlagszahlungen in 12 Raten  
(insgesamt 90%)

### Ergebnis

negativ: Nachzahlung, sofern der noch ausstehende Restbetrag i. H. v. 10 % des Zuschussbetrages überschritten wird und entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.  
positiv: Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

Stempel

### Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift  
Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

### Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

**Prüfungsvermerk:**

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20\_\_ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf \_\_\_\_\_ EUR

Eine Nachzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20\_\_ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel

Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20\_\_ verrechnet

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Aufgabenträger

\_\_\_\_\_  
Stempel

**6. Nachweis der Fahrplankilometer und Verkehrsleistungen**

**Sachverhalt**

tatsächliche Fahrplankilometer (ohne Rufbus)  
umleitungsbedingte Mehrkilometer  
realisierte Lastkilometer mit Rufbus x 1,5  
Fahrplankilometer gesamt

**Kalenderjahr 20\_\_**

Fplkm/a  
Fplkm/a  
Lastkm/a  
Fplkm/a

**Verkehrsleistungen**

Beförderungsfälle AZUBI/Schüler  
Beförderungsfälle Jedermann  
Beförderungsfälle gesamt

P/a  
P/a  
P/a

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

**Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den im Kalenderjahr 20\_\_ erhaltenen Zuschussleistungen**

*Termin: 31. Mai Folgejahr!*

**1. Erlöse\*)**

Position	Betrag in Euro/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Fahrgeldeinnahmen Schulverwaltung	
Fahrgeldeinnahmen Freiverkauf AZUBI/Schüler	
Fahrgeldeinnahmen Jedermann-Verkehr	
Sonstige Fahrgelderlöse: Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Komfortzuschlag für flexible Bedienung	

Leistungen für den Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrtafeln im Ausbildungsverkehr gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel“

Zuschuss für die Beförderung im festen Linienverkehrs des Jedermann-Verkehrs gemäß Anlage 4 Punkt 1-1

Zuschuss für die Beförderung im Rufbusverkehr des Jedermann-Verkehrs gemäß Anlage 4 Punkt 1-2

Zuschuss für die Beförderung im Jedermann-Verkehr gemäß Anlage 4 Punkt 1-3

Zuschuss für unterschiedliche Raumstrukturen gemäß Anlage 4 Punkt 1-4

Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 100 gemäß Anlage 4 Punkt 2-1

Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 200 gemäß Anlage 4 Punkt 2-2

Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 300 gemäß Anlage 4 Punkt 2-3

Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 400 gemäß Anlage 4 Punkt 2-4

Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB IX

Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem ÖSPV

Summe Erlöse:

\*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

**2. Kosten\*)**

Position	Betrag in Euro/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Aufwand für bezogene Leistungen (Materialaufwand)	
Personalaufwand	
Ausreichung der Unterstützung für die jährlichen Investitionen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Finanzierungskosten	

Summe Kosten:

\*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Altmarkkreis Salzwedel ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

**3. Nettoeffekt**

Position	Betrag in Euro/a
Summe Erlöse	
./. Summe Kosten	/.
./. 5 % Gewinnaufschlag auf Kosten	/.

Ergebnis  
positiv = Überkompensation  
negativ = Unterkompensation\*)

Rückzahlung (positiv)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Dienstleistungsauftrag offen gelegt werden.

Das Verkehrsunternehmen erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für die ÖSPV-Leistung im Altmarkkreis Salzwedel entsprechend der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse dem ÖSPV im Landkreis gemäß Anlage 1 zuzuordnen sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und -zwecken des Verkehrsunternehmens vorgenommen wurden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

**Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers \*)**

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

\_\_\_\_\_  
Stempel/Siegel

Anlage:  
Der Jahresabschluss des Unternehmens für das Abrechnungsjahr wird nachgereicht

**Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.  
Die Kosten, Erlöse und damit die Zuschusssumme sind für das Abrechnungsjahr 20\_\_ bestätigt.**

- Die Rückzahlungsrechnung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR wird gestellt
- Eine Nachzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR wird für \_\_\_\_\_ 20\_\_ angewiesen

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Aufgabenträger

\_\_\_\_\_  
Stempel

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 6**

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

**Mängelanzeige der Schulen  
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20\_\_/20\_\_  
Monat: \_\_\_\_\_**

**1. Schule**

Name der Schule:

Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

**2. Im o. g. Monat wurden folgende Mängel festgestellt:**

Datum und Zeit des Mangels	Linie/ Strecke	Art des Mangels	Festgestellt durch	Info an VU erfolgte am	Stellungnahme und Maßnahmen VU	Einschätzung Schulverwaltung: Mangel gravierend ja nein
----------------------------	----------------	-----------------	--------------------	------------------------	--------------------------------	---

Die festgestellten Mängel wurden umgehend an das Verkehrsunternehmen zur Stellungnahme weitergeleitet.  
Die Einschätzungen des Verkehrsunternehmens und von ihm eingeleitete Maßnahmen sind in der vorstehenden Tabelle entsprechend vermerkt.

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Schulleiter

Entscheidung durch die Schulverwaltung:  
Zu den vorstehend aufgelisteten Mängeln wird festgestellt:

Von den insgesamt \_\_\_\_\_ Mängeln werden \_\_\_\_\_ Mängel als gravierend eingestuft und sind deshalb vom Aufgabenträger mit einem Malusbetrag zu belegen.

Am \_\_\_\_\_ an den Aufgabenträger weitergeleitet.

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

**Anlage 7**

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

**Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises**

**1. Kontrollierte Fahrt**

Die Kontrollfahrt wurde wie folgt durchgeführt:

Merkmals		Bemerkung
Datum		
Linien-Nummer		
Abfahrtszeit		
Von Haltestelle bis Haltestelle		
Fahrgäste auf diesem Abschnitt		
Fahrer		
Fahrzeugkennzeichen		

**2. Pünktlichkeit**

festgestellte Sachverhalte:	nein	ja, und zwar	
		Anzahl Haltestellen	mit Verfrühung/ Verspätung in Minuten
1 verfrühte Abfahrt			
2 verspätete Ankunft (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			
3 verspätete Abfahrt (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			

**3. Fahrzeugqualität**

Kriterium:	ja	nein	Bemerkungen
1 Fahrzeug barrierefrei durch: Ausführung als Niederflerbus Ausstattung mit Hublift oder Rampe			
2 Mehrzweckabteil zur Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, schwerem Gepäck und Fahrrädern vorhanden			
3 Fahrtzielanzeige außen vorhanden			
4 elektronische Haltestellenanzeige innen vorhanden			
5 Haltestellenansage innen realisiert über elektronische Ansage Ansage durch das Fahrpersonal			
Fahrzeug ist mit Mobilfunk ausgerüstet			

**4. Fahrzeugmängel** (Durchführung einer Kontrolle immer zu Beginn einer Fahrt, d.h. an der 1. Haltestelle der Fahrt!)

festgestellte Sachverhalte (dauerhafte Mängel) bei Fahrtbeginn:	nein	ja, und zwar: (hier <u>detaillierte Beschreibung</u> des Mangels (Art der Verschmutzung/Beschädigung o.ä.))
1 Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern		
2 Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen und anderen Kontaktflächen		
3 Verschmutzungen am Boden		
4 keine erkennbare regelmäßige Reinigung an den Komponenten des Fahrgastraums		
5 großflächig zerkratzte Scheiben		Anzahl:
6 herumliegender Abfall		
7 Tür defekt		
8 kleine Verschleißerscheinungen		
9 Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen im Fahrzeug		
10 Zerstörungen im Fahrzeug		
11 Außenanzeige von Linien-Nr. und Fahrtziel fehlt oder defekt		
12 Haltestellenanzeige innen defekt oder außer Betrieb		
13 Haltestellenansage innen defekt oder außer Betrieb		

**5. Auftreten des Fahrpersonals**

**Beobachtete Reaktion verbal schildern**


**Einschätzung vornehmen bezüglich**

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	<input type="radio"/> Sofort <input type="radio"/> > 2 Sekunden <input type="radio"/> nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	<input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> bei Beginn der Bedienung <input type="radio"/> nur kurz / eher zufällig <input type="radio"/> kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine verbale Antwort
4	Formulierung und Tonfall höflich / freundlich?	<input type="radio"/> ja, höflich und freundlich <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
5	Äußeres Erscheinungsbild gepflegt	<input type="radio"/> ja

**Einschätzung vornehmen bezüglich**

	<input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein	
6	Service wird geleistet?	<input type="radio"/> ja, uneingeschränkt <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein

**6. Anschlussgewährleistung gemäß Veröffentlichung im Fahrplan**

**Untersuchte Anschlüsse**

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

**7. Besetzung (bezogen auf die gesamte Fahrt)**

**Anzahl**  
(auf der gesamten kontrollierten Fahrt):

- Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden:   
 Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden:   
 Es konnten keine Rollstühle mitgenommen werden:

**8. Weitere Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Ersteinschätzung durch den Aufgabenträger:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Die Beförderungsqualität ist gut.
- Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstellung an das Unternehmen weitergeleitet.
- Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend beeinträchtigt und es ist für diese Fahrt ein Malusbetrag vorzusehen.

Am \_\_\_\_\_ in Kopie an das Verkehrsunternehmen und eventuell über das Verkehrsunternehmen an das kontrollierte Auftragsunternehmen weitergeleitet.

Stellungnahme durch das Verkehrsunternehmen:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt wird wie folgt eingeschätzt:

- Es liegen keine Mängel vor.
- Es liegt ein kleiner Mangel vor.
- Es liegt ein gravierender Mangel vor. Diese Fahrt ist im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen

Begründung und Maßnahmen des Verkehrsunternehmens:

Wirkung der Maßnahmen:

Kontrolle am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Entscheidung durch den Aufgabenträger:

Im Ergebnis der durchgeführten Kontrollfahrt und der vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Stellungnahme wird entschieden:

- Es liegen keine gravierenden Mängel vor.
- Auf der kontrollierten Fahrt sind gravierende Mängel festzustellen, so dass für diese Fahrt ein Malusbetrag für das Kalenderjahr anzusetzen ist.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Aufgabenträger

\_\_\_\_\_  
Stempel

## Anlage 8

An  
Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes für das Kalenderjahr 20\_\_

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes wurden wie folgt umgesetzt:

Linie:  Linie 100  Linie 200  Linie 300  Linie 400

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
Kennzeichnung der Fahrzeuge und Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsangebot:			
- rhythmisiert/vertaktet mindestens zwischen 8 und 18 Uhr an allen Verkehrstagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- verstärkter 2-h-Takt montags - freitags und mind. 4 Fahrtenpaare am Wochenende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Herstellung von Bahn-Bus- und Bus-Bus-Anschlüssen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einsatz barrierefreier Fahrzeuge:			
- Niederflrbus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Fahrzeuge mit Hublift oder Rampe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Mitnahme von:			
- Kinderwagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Rollstühlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Fahrrädern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrgastinformation:			
- Fahrtzielanzeige außen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
- Haltestellenanzeige innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Haltestellenansage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Halterungen für Infomaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anerkennung von überregionalen Tarifangeboten:			
- SAT/SNT/THT (analog Single-Ticket)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schönes-Wochenende-Ticket	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- BahnCard 25/50/100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kostenlose Fahrradmitnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusätzliches Marketing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Anpassung des Angebotes zu den Fahrplanwechseln von Bahn und Bus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zustimmung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen (Zählung/Befragung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung von Anschlüssen:			
- an Haltestellen (Aushangfahrpläne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- im Fahrplanbuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Information der Fahrgäste bei Umleitungen und Betriebsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Austausch Anregungen und Kritik von Fahrgästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übergabe der INSA-Fahrplandaten jeweils 12 Werktage vor Inkrafttreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweis auf INSA an den Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Stempel

Anlage 9

**Malusrechnung**

Nr.	Sachverhalt	Satz	Fälle /Kalenderjahr	Betrag in €	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
<b>A.</b>	Summe der Zuschusszahlungen zu den Punkten 1-1 bis 1-4 der Anlage 4 lt. Verwendungsnachweis				
<b>B.</b>	Mangelhafte Schülerbeförderung gemäß Anlage 6	- 100 €			
<b>C.</b>	mangelhafte Fahrt gemäß Anlage 7	- 100 €			
<b>D.</b>	Nichteinhaltung des Fahrzeug-Ausrüstungsstandards gemäß Anlage 3	- 1.000 €			
<b>E.</b>	Malussumme				
<b>F.</b>	max. mögliche Malussumme				2 % von A.
<b>G.</b>	<b>Malus-Endbetrag</b>				Minimum aus E. und F.

Anlagen:

Einzelnachweis für Abweichungen

Qualitätskontrollberichte der Schulen mit Mängeln gemäß Anlage 6

Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers mit festgestellten Mängeln gemäß Anlage 7

Anlage 10

**Terminübersicht**

Aufgabenträger	Termin	Verkehrsunternehmen
monatliche Abschlagszahlung i. H. v. je 1/12 der Jahressumme bei den Zuschüssen gem. Anlage 4 Punkte 1-1 bis 2-4	<b>Zahlung bis zum Vierten des Monats</b>	-
-	<b>31. März</b>	Übergabe der gemäß § 8a Abs. 3 ÖPNVG LSA vorzulegenden Unterlagen zur Berechnung des Zuweisungsbetrages und Vorlage Verwendungsnachweis sowie Nachweis der Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots, der realisierten Verkehrsleistung und der getätigten Investitionen (Anlage 5) sowie Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Anlage 3 für das Vorjahr
-	<b>31. Mai</b>	Vorlage Überkompensationsnachweis
Bestätigung des Verwendungsnachweises des Vorjahres, Erstellung und Übergabe Malusrechnung für das Vorjahr	<b>30. September</b>	Vorplanung und Antrag auf Gewährung der Zuschusszahlungen für das folgende Planjahr (Anlage 2)
Bestätigung Verkehrsangebot in Fplkm und geplante Nachfrage für das Folgejahr auf Basis der eingereichten Anlage 2 und Erlass eines vorläufigen Bewilligungsbescheides	<b>15. November</b>	-
Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6), 14-tägige Entscheidungsfrist		Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6)
Einschätzung Kontrollberichte ÖSPV (Anlage 7)		bei Mängeln: Stellungnahme zu den Kontrollberichten ÖSPV (Anlage 7), 14-tägige Bearbeitungsfrist
		Übergabe GuV und Bilanz nach Fertigstellung

<p><b>Ablauf Qualitätskontrolle Schülerbeförderung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mängel werden in Schule angezeigt</li> <li>2. Information des Verkehrsunternehmens und sofortige Reaktionsmeldung durch VU</li> <li>3. Eintragung in Mängelanzeige gemäß Anlage 6 in der Schule</li> <li>4. Übergabe der Mängelanzeige (Schülerverkehr) von den Schulen an den für die Schulverwaltung zuständigen Bereich, 14 Tage Entscheidungsfrist und Information an Unternehmen</li> <li>5. Weitergabe Anzahl Mängel für Malusregel an Aufgabenträger ÖSPV</li> <li>6. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch Aufgabenträger ÖSPV</li> </ol>	<p><b>Ablauf Qualitätskontrolle übriger Verkehr:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. externer Kontrollbericht gemäß Anlage 7 (ÖSPV-Qualität) an Aufgabenträger ÖSPV</li> <li>2. bei Mängeln Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen, 14 Tage Bearbeitungsfrist (Stellungnahme, Behebung des Mangels)</li> <li>3. Antwort des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger</li> <li>4. Festsetzung Malusregelung durch Aufgabenträger</li> <li>5. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch den Aufgabenträger ÖSPV</li> </ol>
--	---

## Anlage 11

### Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001

Folgende Kostenbestandteile entsprechend der Anlage zu § 2 der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgV)“ wurden mit ihrer Entwicklung seit 2001 anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für die Bestimmung des aktuellen Kostensatzes zum Ansatz gebracht:

Kostenposition	Anteil am Kostensatz	Maßgebender Preisindex	Entwicklung 2010 bei 2001 = 100
Energie, Treib-/Heizstoffe	12,40 %	Dieselpreis	149,1
Reifen	0,80 %	Reifenpreis	100,8
sonstiges Material	3,20 %	Werkzeuge	124,1
Fremdleistungen	1,30 %	Straßenbeförderung bis 50 km	111,2
Haftpflicht- u. Fahrzeug-Versicherung	1,80 %	Fahrzeugversicherung	100,6
sonst. Versicherungen	1,10 %	Unfallversicherung	109,6
Löhne und Gehälter	39,50 %	Gehaltsteigerung im Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	118,5
Sozialaufwendungen	9,50 %	ohne	100,0
Steuern, Gebühren, Beiträge	0,10 %	Finanzdienstleistung	115,1
Raum-/Gebäudemieten, Pachten	0,10 %	Gewerbemiete	110,5
Kommunikationskosten	0,90 %	Mix aus Telefon, Internet und Porto	101,1
Verwaltungskosten	2,30 %	Fahrkosten	118,8
Haftpflichtleistungen	0,70 %	Unfallversicherung	109,6
Kalkulat. Abschreibungen	18,60 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
Kalkulat. Verzinsung betriebsnotw. Kapital	7,70 %	Anschaffungspreise von Kraftomnibussen	119,5
<b>Gesamt:</b>	<b>100,00 %</b>		<b>120,1</b>

## Altmarkkreis Salzwedel

### Satzung

#### zur Betriebsführung des Eigenbetriebes

#### „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) sowie § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), in den zur Zeit gültigen Fassungen, erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung für den Eigenbetrieb „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“:

#### § 1

##### Gegenstand des Eigenbetriebes, Name

- Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“.
- Zweck des Eigenbetriebes ist die Verbesserung und Gestaltung der Infrastruktur im Altmarkkreis Salzwedel. Dazu gehört:
  - die Bewirtschaftung des Innovations- und Gründerzentrums, das ansässige und ansiedlungswillige Unternehmen berät und unterstützt sowie diesen technische Serviceleistungen bereitstellt;
  - die Bewirtschaftung weiterer kreiseigener Liegenschaften;
  - die Umsetzung eines effektiven öffentlichen Personennahverkehrs;
  - der Betrieb einer Energieagentur zur Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung innovativer Energietechnologien.

#### § 2

##### Aufgaben des Kreistages

- Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm

durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

2. Er entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Verwendung eines Überschusses oder die Behandlung eines Verlustes;
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung sowie der Haushaltssatzung;
- Übernahme neuer Aufgaben, auch Aufgabenveränderungen durch den Eigenbetrieb;
- Auflösung des Eigenbetriebes;
- Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- Entlastung der Betriebsleitung;
- Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat sowie Widerruf der Bestellung;
- Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

#### § 3

##### Betriebsleitung

1. Der Eigenbetrieb „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ wird vom Betriebsleiter auf der Grundlage der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Vergabeordnung des Altmarkkreises Salzwedel, des Eigenbetriebsgesetzes sowie dieser Satzung und aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses nach kaufmännischen Grundsätzen selbständig geleitet. Dem Betriebsleiter obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er entscheidet insbesondere über

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 25.000,00 Euro;
- Verträge im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 12.500,00 EUR.“

2. Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

3. Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht im Eigenbetrieb. Personalentscheidungen des Landrates sind im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter vorzunehmen.

4. Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

5. Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.

6. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

#### § 4

##### Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) zu bilden.

2. Der Betriebsausschuss besteht aus

- dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses;
- fünf nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel;
- einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, welcher von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt wird.

3. Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

4. Soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsleiter zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über:

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis unter 50.000,00 EUR;
- Verträge im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis unter 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von 12.500,00 EUR bis unter 25.000,00 EUR,
- den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA,
- den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,
- sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

5. Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

## § 5 Vertretung

1. Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

3. Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.

## § 6 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.600,00 Euro.

## § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
2. Das Rechnungswesen richtet sich gemäß § 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 110 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den § 15 bis 19 des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach der kaufmännischen doppelten Buchführung.“

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt am: 13. Dezember 2011

Ziche  
Landrat

Dienstsiegel

## Hansestadt Gardelegen

### Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.11.2011 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

Die Hansestadt Gardelegen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindereinrichtungen Benutzungsgebühren.

## § 2 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen anderen Bescheid ersetzt wird.
3. Die Gebühren werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Hansestadt Gardelegen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats zu dem die Abmeldung bzw. die Kündigung wirksam wird. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

## § 3 Gebührenarten

Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindereinrichtung. Sie ist für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 4 Gebührentarif

1. Elternbeiträge
- 1.1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippen)

bis 4 Stunden/20 h/Woche	99,00 Euro
bis 5 Stunden/25 h/Woche	110,00 Euro
bis 7 Stunden/35 h/Woche	137,50 Euro
bis 9 Stunden/45 h/Woche	165,00 Euro
über 9 Stunden/45 h/Woche	192,50 Euro

- 1.2. Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis 4 Stunden/20 h/Woche	72,60 Euro
bis 5 Stunden/25 h/Woche	82,50 Euro
bis 7 Stunden/35 h/Woche	101,20 Euro
bis 9 Stunden/45 h/Woche	121,00 Euro
über 9 Stunden/45 h/Woche	132,00 Euro

- 1.3. Kinder ab Schuleintritt (Hort)

Frühhort	13,20 Euro
Nachmittagshort	42,90 Euro
3 Std. ab Schulschluss	27,50 Euro
Früh- und Nachmittagshort	56,10 Euro
Ferienhort	4,40 Euro/Tag
(nur für Kinder die den Hort ausschließlich in den Ferien nutzen)	

- 1.4. Zusätzliche Ferienpauschale pro Tag für Hortkinder, die folgende Regelbetreuungszeiten vereinbart haben:

Frühhort	3,68 Euro
Nachmittagshort	2,20 Euro
Früh- und Nachmittagshort	1,54 Euro
3 Std. nach Schulschluss	2,97 Euro
Frühhort / 3 Std. nach Schulschluss	2,31 Euro

- 1.5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit bei den Punkten 1.1. und 1.2. je angefangene Stunde 15,00 EUR.  
Als Schuleintritt gilt der Beginn des Schuljahres nach § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 11.08.2005 GVBl. LSA S. 520 in dem das betreffende Kind erstmals die Schule besucht.
2. In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr nach 1.1. erhoben (Ausnahme Hauskinder).
3. Zur Gewährleistung eines der Zahl zu betreuender Kinder stets gerecht werdenden Fachpersonaleinsatzes haben die Eltern mit der Hansestadt Gardelegen die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren. Ummeldungen hinsichtlich der Betreuungszeit sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
4. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 15 aufeinander folgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Hansestadt Gardelegen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.
5. Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.
6. Für Gastkinder nach § 4 Abs. 2 der "Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Gardelegen" wird als Gebühr ein Tagessatz von 15,00 Euro für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren, 10,00 Euro für Kinder ab 3 Jahren und 8,00 Euro für Kinder ab Schuleintritt erhoben.

## § 5 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

## § 6 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum **01.01.2012** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen vom 07.12.2009 außer Kraft.  
Die Gebührensatzungen von Kindertageseinrichtungen mit gleichem Regelinhalt der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteilen Miesterhorst, Mieste, Solpke, Lindstedt, Letzlingen, Estedt und Jävenitz treten ebenfalls außer Kraft.

Gardelegen, 08.11.2011

Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

## Satzung

### über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund

- der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568),
  - der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405),
  - der §§ 1 und 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuergesetz) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
  - der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491),
- jeweils in der derzeit gültigen Fassung,  
hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

mit Ausnahme in den Ortsteilen Hemstedt und Lüffingen

##### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

und im Ortsteil Jeseritz

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |
|--|----------|

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gardelegen, den 08.11.2011

Konrad Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

## Satzung

### über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Satzung gilt für alle in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen befindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 22 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA).

2. Die Kindertageseinrichtungen werden betrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.  
Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden als Zweckbetrieb (Förderung und Betreuung von Kindern) angesehen (§ 68 Nr. 1 b Abgabenordnung). Die Aufgabe leitet sich ab aus § 5 des Kinderförderungsgesetzes.  
Der Zweckbetrieb ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Zweckbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Gardelegen, d.h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter deren Erziehungsberechtigte einen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Gardelegen haben, haben das Recht zu deren Nutzung.

Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungsberechtigten, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen.

Bei Wegzug aus der Hansestadt Gardelegen kann ein Kind maximal 2 Monate vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Hansestadt Gardelegen weiter betreut werden.

Die Anspruchsberechtigung richtet sich dabei nach den Regelungen des § 3 des Kinderförderungsgesetzes. Für eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist die entsprechende Notwendigkeit durch den Antragsteller nachzuweisen, Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit müssen dabei erkennbar sein.

Im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 60 SGB I sind anspruchsverändernde Fakten unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung und ist der Anspruch auf eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Betreuung weggefallen, sind ab Wegfall des Anspruches für die über den Anspruch auf einen Halbtagsplatz liegenden vereinbarten Betreuungszeiten die Kosten lt. Gebührensatzung § 4 Ziff. 1.4. zu entrichten.

Vorschulkinder können, wenn es die Eltern wünschen, über den Rechtsanspruch von 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche hinaus betreut werden, um allen Kindern die gleichen Bedingungen bei der Schulvorbereitung einzuräumen. Dabei muss die Gesamtfinanzierung des in Anspruch genommenen Platzes gesichert sein.

5. Die Hansestadt Gardelegen stellt die zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung und deckt die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergebenden Fehlbeiträge.

6. Die Inanspruchnahme der Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Begriffbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie
3. deren Mischform zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt,
4. Horte für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

#### § 3

##### Anmeldung/Aufnahme

1. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

Abweichend von Satz 1 ist für eine Hortbetreuung die Anmeldung in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach den vorhandenen Plätzen.

3. Ummeldungen sollen durch die Eltern bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen bis zum 1. eines Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat erfolgen.

4. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der tatsächlichen Inanspruchnahme.

5. Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschild entsteht jedoch mit jedem angefangenen Kalendermonat in voller Höhe.

6. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

7. Ummeldungen der Kinder von der Kinderkrippe zum Kindergarten werden durch die Stadtverwaltung Gardelegen nach Absprache mit den Eltern zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vorgenommen. Für einen vorgesehenen Standortwechsel ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

8. Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist möglich, soweit die Hansestadt Gardelegen einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann und Gemeinde oder Eltern sich bereit erklären, die ungedeckten Kosten je Platz und Monat zu übernehmen.  
Zur Kostenübernahme ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

9. Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss bis zum genannten Termin schriftlich bei der Stadtverwaltung Gardelegen vorliegen. Davon ausgenommen sind wichtige Gründe, die besonders dargelegt werden müssen.

10. Die Anmeldung für den Hort gilt bis zum Ende des 4. Schuljahres (31.7.), es sei denn, es erfolgt vorher eine Abmeldung nach Ziffer 9. Ferienzeiten sind grundsätzlich eingeschlossen. Eine Abmeldung nur für die Ferien ist nicht möglich.  
Soll der Hortbesuch nach dem Ende der 4. Klasse fortgesetzt werden, ist eine neue Anmeldung erforderlich.  
Die Anmeldung eines Kindes für den Hort nur für die Ferien soll bis 1 Monat vor Ferienbeginn erfolgt sein.

## § 4 Gastkinder

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalendermonat.

## § 5 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen erhoben.

2. Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages kann von den Eltern beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.

## § 6 Ausschluss von Kindern

1. Wenn der Gebührenschuldner mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht und gemahnt wurde, kann die Hansestadt Gardelegen den Betreuungsplatz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unterbleiben. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehen. Die Neuanschließung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Ein Anspruch auf Nutzung desselben Platzes besteht nicht.

2. Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder ein anderes gefährdet oder sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes einen Ausschluss erforderlich machen. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten zu hören.

## § 7 Benutzung der Kindereinrichtung

1. Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Eltern oder dessen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung bei der Erzieherin die Aufsichtspflicht und endet die Aufsichtspflicht beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

2. Bei der Abholung durch einen Bevollmächtigten und dem Verlassen der Einrichtung ohne Begleitung muss das schriftliche Einverständnis der Eltern in der Kindertageseinrichtung vorliegen.

3. Außerhalb der Kernbetreuungszeit von 9:00-12:00 Uhr können durch die Leiterin/den Leiter im Einvernehmen mit dem Kuratorium Angebote Dritter (z.B. Musikunterricht) in Einzelfällen zugelassen werden. Für die Zeit dieser Angebote ist durch schriftliche Vereinbarung die Aufsichtspflicht auf die Anbieter zu übertragen. Ist das Angebot kostenpflichtig, hat der Anbieter Nutzungsgebühren entsprechend der jeweils geltenden Nutzungsgebührensatzung zu zahlen.

## § 8 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen öffnen an den Wochentagen Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 6.00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt. Die Gewährung der Inanspruchnahme der Rahmenöffnungszeiten obliegt dem Ermessen der Leiterin/dem Leiter der Kindereinrichtung. Die Regelöffnungszeit ist von 6:30-17:00 Uhr.

2. Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder den unter § 9 der Satzung genannten Dritten zustande, entscheidet die diensthabende Erzieherin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (max. 1 Stunde). Anschließend erfolgt die Betreuung des Kindes über die Bereitschaftspflege des zuständigen Jugendamtes. Die Kosten für die Betreuung des Kindes nach 17:00 Uhr tragen die Eltern in Höhe der Gebührensatzung.

3. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes müssen die Kinder bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

4. In der bedarfsschwachen Periode zwischen Weihnachten und Silvester jeden Jahres wird die Öffnung der Kindertageseinrichtungen dem vorher ermittelten Bedarf angepasst. Am 24.12. und 31.12. sind die Einrichtungen geschlossen. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres. In den Sommerferien der Schulen können die Kindertageseinrichtungen wechselweise für 2 Wochen schließen. Die Schließzeiten für das kommende Jahr sind bis zum 31.10. des Vorjahres durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen. Abweichend für das Jahr 2012 sind die Schließzeiten bis zum 13.01.2012 bekannt zu machen.

Kinder, für die auch in den Ferien ein nachzuweisender Betreuungsbedarf besteht, können in einer der geöffneten Einrichtungen betreut werden.

Die genannte Schließungsregelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Die Entscheidung zur Schließzeit trifft abschließend die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Bei Festlegung einer Schließzeit ist sicherzustellen, dass benachbarte Einrichtungen geöffnet sind.

Die Ferienregelung in den Horten erfolgt als Ganztagsbetreuung und richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Eine Kooperation zwischen den Horten ist möglich. Bei einem Hortbesuch in den Schulferien besteht kein Anspruch auf eine Betreuung in dem Hort, in dem das Kind aufgenommen wurde.

## § 9 Erkrankungen

Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch Seitens der

Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin/den Leiter zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin/den Leiter der Einrichtung nach eigenem Ermessen herangezogen.

## § 10 Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit wird gemäß § 17 (3) KiFöG LSA seitens der Hansestadt Gardelegen gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis gemäß der festgelegten Modalitäten des Essenanbieters.

## § 11 Haftung/Unfallschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Jeder Unfall ist der Einrichtung bzw. den Eltern unverzüglich anzuzeigen.

Für Kinderwagen, darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge wird durch die Hansestadt Gardelegen keine Haftung übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, hat die Leiterin/der Leiter der Einrichtung die Möglichkeit, die Eltern aufzufordern, diese Gegenstände wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

## § 12 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen vom 07.12.2009 außer Kraft.

Die Satzungen über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen mit gleichem Regelinhalt der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteilen Miesterhorst, Mieste, Solpke, Lindstedt, Letzlingen, Estedt und Jävenitz treten ebenfalls außer Kraft.

Gardelegen, 08.11.2011

Konrad Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 14.12.11 bis 28.12.11 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

15.11.2011

Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 07.11.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Jävenitz und der VG Südliche Altmark Gardelegen für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters/ Verwaltungsleiters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister/Verwaltungsleiters wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters/Verwaltungsleiters vom 14.12.11 bis 28.12.11 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Binde und Sanne-Kerkuhn, über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der ehemaligen Gemeinde Binde sowie am 28.11.2011 über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Sanne-Kerkuhn und über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung Entlastung erteilt.

Die genannten Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 15.12.2011 bis einschließlich 23.12.2011 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 29.11.2011

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 28.11.2011 die Aufstellung und den Entwurf zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom

3. Januar 2012 – 24. Januar 2012

im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 29. November 2011

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung über die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Zießau“

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung, die vom Stadtrat am 28.11.2011 als Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zießau“ beschlossen wurde - Beschluss Nr. 269 (21) I/2011 -.

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange - Beschluss Nr. 270 (21) I/2011 - bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 29. November 2011

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 4, 6, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 28. November 2011 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushaltes, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Sie haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

### § 3

#### Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des folgenden Monats in dem ein Hund in einen Haushalt, einen Betrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, jedoch nicht vor dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt.
- (4) Bei Zugang eines Hundes aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des darauf folgenden Monats. Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Wegzug fällt.

### § 5

#### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

### § 6

#### Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlern ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### § 7

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den ersten Hund	30,00 EUR
- für den zweiten Hund	43,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	55,00 EUR
- für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	130,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 10 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Gefährliche Hunde sind gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren:

a) solche Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, wie die Hunderassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen;

b) solche Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wird, wie  
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet oder abgerichtet sind  
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben  
- Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben  
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach den §§ 9 bis 12 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden (unberührt von den weiteren Voraussetzungen in § 11 für die Zwingersteuer) nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,  
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,  
- in den Fällen des § 10 Abs.2 die geforderten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 9

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen,
2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
5. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl,
6. Hunde, die vorübergehend in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
7. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

## § 10

### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Grundstücken oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung der Jagd dienen.

## § 11

### Zwingersteuer

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Die Ermäßigung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Hunde sind in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb von 14 Tagen der Stadt Arendsee (Alt-

mark) unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers mitgeteilt.

4. Der Zwinger und die Zuchttiere sind in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen und der Züchter verpflichtet sich später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

## § 12

### Steuerermäßigung bei gewerbsmäßigem Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Ermäßigung wird unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gewährt.

## § 13

### Meldepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Arendsee (Altmark) einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Arendsee (Altmark) schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses der Stadt Arendsee (Altmark) innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Kommt der Hundehalter der Abmeldepflicht nicht fristgemäß nach, gilt als Ende der Hundehaltung der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Hundehaltung.

(3) Die nach dem „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (GVBl. LSA 2009, Nr. 22) erforderliche An- bzw. Abmeldung beinhaltet die An- bzw. Abmeldung zur Hundesteuer.

## § 14

### Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

Durch Auskünfte wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nach § 13 dieser Satzung nicht berührt.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen  
- § 13 der Meldepflicht nicht oder nicht innerhalb der Fristen nachkommt,  
- § 14 der Auskunftspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 16

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Stadt Arendsee (Altmark) vom 23.10.2001, der Gemeinde Binde vom 05.03.2002, der Gemeinde Fleetmark vom 21.06.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.11.2001, der Gemeinde Höwisch vom 31.05.2001, der Gemeinde Kaulitz vom 31.01.2002, der Gemeinde Kerkau vom 13.11.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.11.2001, der Gemeinde Kleinau vom 20.11.2001, der Gemeinde Kläden vom 31.05.2001, der Gemeinde Leppin vom 28.05.2001, der Gemeinde Mechau vom 24.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2001, der Gemeinde Neulingen vom 25.09.2001, der Gemeinde Rademin vom 16.03.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.10.2001, der Gemeinde Sanne- Kerkuhn vom 24.10.2001, der Gemeinde Schrampe vom 04.09.2001, der Gemeinde Thielbeer vom 28.08.2001, der Gemeinde Vissum vom 05.10.2000 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001 und der Gemeinde Ziemendorf vom 06.09.2001 außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2011

Siegel

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee

### Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 8, Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA ) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Arendsee (Altmark) als Träger der Kindereinrichtungen unterhält folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

„Zur Mühle“ Arendsee  
„Zur Linde“ Arendsee  
„Gänseblümchen“ Kleinau  
„Zum Fliegenpilz“ Schrampe  
„Am Storchennest“ Arendsee  
„Kunterbunt“ Binde  
"Abenteuerland" Fleetmark  
"Kleiner Fuchs" Mechau

2. Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend § 68 Nr. 15 der Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen.

2. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

3. Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Kindereinrichtung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung der Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Arendsee (Altmark), die dieses entsprechend verteilt.

7. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

8. Der Begriff "Elternteil" ist für den Bereich des KiFöG nicht im Sinne des Zivilrechts zu verstehen, sodass auch Lebenspartner, die nicht biologische oder Adoptivelternteile sind, erfasst sind.

## § 3

### Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

1. Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie kann die Erziehungsarbeit des Elternhauses niemals ersetzen. Darum ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindereinrichtung unumgänglich.

Nur so kann der Bildungsauftrag, die Entwicklung eines jeden Kindes zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfüllt werden.

2. In jeder Kindereinrichtung wird ein Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Kuratorium unterstützt die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindereinrichtung.

3. Jede Kindereinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren entsprechend des § 19 (5) KiFöG einen Vertreter für den Stadtelternteil.

## § 4

### Anmeldungen

1. Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Einzugsbereiches der Stadt Arendsee (Altmark), unter Berücksichtigung der Platzkapazität, offen.

2. Einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung haben die Eltern nicht, wobei aber bei vorhandener Möglichkeit ihren Wünschen entsprochen werden sollte.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden als Kindertagesstätten/Hort geführt und können Kinder je nach Betriebserlaubnis wie folgt betreuen:

- Krippenkinder: von 0 bis 3 Jahre
- Kindergartenkinder: von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergartenjahr endet zum 31.07.) vom Schuleintritt (Schuljahr beginnt ab 01.08.) bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang
- Hortkinder:

4. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines vom Träger entworfenen Formulars. Der Vordruck ist bei der Leiterin bzw. beim Träger der Kindertagesstätte erhältlich und auch wieder abzugeben.

5. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. In der Regel wird von einer 4 wöchigen Anmeldefrist ausgegangen. Ausnahmen, die eine kürzere Anmeldefrist rechtfertigen, sind z. B. Arbeitsaufnahme, Weiterbildungen und nach Ermessensentscheidung der Träger besondere familiäre Situationen.

6. Liegen mehr Anträge vor als Plätze in der gewünschten Einrichtung frei sind, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin über die Vergabe der Plätze. Besteht Dringlichkeit zur Aufnahme des Kindes, gilt der Rechtsanspruch als erfüllt, wenn den Sorgeberechtigten ein Betreuungsplatz innerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) angeboten wird.

7. Zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Einrichtungsträger sind Betreuungsverträge abzuschließen.

8. Der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz ist nachzuweisen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vom Antragsteller vorzulegen, aus dem Umfang und Verbindlichkeit zu erkennen sind.

9. Während der Ferienzeiten besteht die Möglichkeit, den Hort ganztags (10 Stunden) zu besuchen.

Besteht ein höherer Betreuungsbedarf, muss dieser 4 Wochen vorher beim Träger schriftlich angemeldet werden. Dafür ist eine zusätzliche Ferienpauschale pro Tag laut Gebührensatzung zu entrichten.

10. Bei geringerer Ferienanmeldung besteht aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Betreuung in der Kindereinrichtung (im Kindertagesstätten-Bereich).

11. In den Ferien besteht außerdem die Möglichkeit, dass Kinder betreut werden, die sonst den Hort nicht besuchen. Die Eltern können auf Wunsch ihre Kinder auch tageweise anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, beim Träger erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Für die Betreuung ist eine Feriengebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

12. Kosten für die zusätzlichen Angebote im Rahmen der Feriengestaltung (Eintrittsgelder) sind durch die Elternbeiträge nicht gedeckt. Sie müssen zusätzlich von den Eltern nach vorheriger Absprache getragen werden.

## § 5

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- „Zur Mühle“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:00 – 17:30 Uhr
- „Zur Linde“ Arendsee	Montag bis Freitag	6:30 – 17:00 Uhr
- „Gänseblümchen“ Kleinau	Montag bis Freitag	6:30 – 17:00 Uhr bei Bedarf ab 6:00 Uhr
- „Zum Fliegenpilz“ Schrampe	Montag bis Freitag	6:30 – 16:30 Uhr
- „Am Storchennest“ Arendsee	Montag bis Freitag	7:00 – 17:00 Uhr bei Bedarf ab 6:00 Uhr
- „Kunterbunt“ Binde	Montag bis Freitag	6:30 - 17:00 Uhr
- "Abenteuerland" Fleetmark	Montag bis Freitag	6.00 - 17.00 Uhr
- "Kleiner Fuchs" Mechau	Montag bis Freitag	6.30 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Öffnung der Kindereinrichtungen bis 18:00 Uhr sowie das Vorhalten der Frühhortbetreuung von 6:00 bis 7:00 Uhr. Eine Umsetzung der Öffnungszeit setzt aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit von mindestens 5 Anträgen je Einrichtung voraus.

2. Betriebsferien können vom Träger zu versetzten Zeiten für alle Einrichtungen in den Sommerferien für 14 Tage im Einvernehmen mit der Leiterin der Einrichtung und nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt werden. Die Eltern werden über die Termine bis spätestens bis 31.10. für das Folgejahr durch Aushang informiert.

3. Sollte eine Betreuung während der Schließzeit unumgänglich sein, wird die Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung innerhalb des Einzugsbereiches der Stadt Arendsee (Altmark) auf Antrag gewährleistet.

4. In der Zeit vom 24. - 31.12. eines jeden Jahres, an den Wochenenden sowie an den Feiertagen bleiben alle Kindereinrichtungen geschlossen.

5. Weiterhin bleiben alle Einrichtungen an den Brückentagen geschlossen. Sollte in begründeten Fällen an diesen Tagen eine Betreuung notwendig sein, öffnet eine Einrichtung innerhalb der Stadt Arendsee (Altmark). Die Eltern haben in dem Fall keinen Anspruch auf die Betreuung in "Ihrer" Einrichtung. Die Einrichtung wird geöffnet, wenn mindestens 5 Kinder zu betreuen sind.

6. Der Anspruch der jeweiligen Betreuungszeit richtet sich nach § 3 des KiFöG. Der Gesetzgeber schreibt einen Rechtsanspruch von 5-Stunden bzw. 10-Stunden vor. Zusätzlich bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8-Stunden Betreuung.

7. Bezüglich der Festlegung der Betreuungszeiten gilt folgende Regelung:

- Die 5-Stunden Betreuung wird vom Träger von montags bis freitags von 7:00 bis 12:00 Uhr oder von 9:00 bis 14:00 Uhr festgelegt.

Jede Kindertagesstätte entscheidet sich (entweder 7-12 Uhr oder/und 9-14 Uhr). Die Betreuungszeit/en sollten sich dem Konzept der Kindertagesstätte anpassen.

- Eltern mit einem Anspruch auf 8-Stunden bzw. 10-Stunden Betreuung können den Betreuungszeitraum im Rahmen der Öffnungszeit individuell festlegen. Sie müssen aber auf der Betreuungsvereinbarung die konkrete und verbindliche Uhrzeit (von-bis) aus Planungsgründen eintragen.

- Begründete Ausnahmen können nach Ansprache mit der Leiterin zugelassen werden.

8. Um Eltern aus sozial schwachen Familien und Familien mit vorübergehendem Hilfebedarf bei Bedarf Unterstützung zu gewähren, bietet der Träger den Eltern die Möglichkeit der 8-Stunden Betreuung an. Dafür ist ein gesonderter Antrag beim Jugendamt zu stellen, woraus der Grund der Notwendigkeit erkennbar ist.

Dem Träger obliegt hier eine Prüfung und Entscheidung. Die Regelung dient einzig und allein dem Kindeswohl. Sie ist befristet. Ausschlaggebend ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und dem Träger, um den Entwicklungsstand des Kindes zu beobachten. Einen Anspruch seitens der Eltern gibt es nicht. Die Kosten für die 8-Stunden Betreuung sind von den Eltern zu tragen.

9. Übersteigt der arbeitsbedingte Betreuungsbedarf die Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung, kann das Kind entsprechend der gegebenen Öffnungszeit bis zu 11,5 Stunden in der Einrichtung "Zur Mühle" bei freier Kapazität betreut werden.

Der Bedarf ist nachzuweisen und der Elternbeitrag ist entsprechend der Gebührensatzung an den Träger zu zahlen.

## § 6

### Änderung der Betreuungszeiten

- Veränderungen des Betreuungsbedarfes bedingen folgende Regelung:
  - Bei Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bedingt durch Arbeitsaufnahme oder ähnliches, werden die Kinder nach Vorlage der Arbeitsbescheinigung umgehend in die Einrichtung aufgenommen.
  - Verringert bzw. erhöht sich der Betreuungsbedarf kurzfristig, erfolgt für die Kinder, die die Einrichtung bereits besuchen, eine tagesgenaue Verrechnung im Verhältnis zum fälligen Monatsbeitrag. Bei jeder Änderung ist eine Änderungsvereinbarung auszufüllen.
- Die Änderung der Betreuungszeiten für erwerbstätige Eltern bedingt eine Frist von 4 Wochen, wenn kein triftiger Grund vorliegt. Ein kurzfristiger Wechsel, um eventuell Kosten zu sparen, ist wegen der Personalplanung nicht möglich.
- Der Träger ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzung bezüglich der Ganztagsbetreuung zu prüfen.
- Sollte im Härtefall bei einem erwerbslosen Elternteil über den zustehenden Rechtsanspruch Betreuungsbedarf bestehen, ist der Sachverhalt durch den Träger zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden.
- Eltern, die nicht unter die Härtefallklausel fallen und höheren Betreuungsbedarf anmelden, müssen dafür einen gesonderten Beitrag zahlen. Der Zukauf wird nicht gewährt, wenn Zahlungsverzug eingetreten ist bzw. die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt.

## § 7

### Benutzung der Kindertageseinrichtung

- Der Platz in der Kindereinrichtung wird vom Träger ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.
- Die vereinbarten Betreuungszeiten sind von den Eltern einzuhalten. Sollten diese wiederholt und ohne vorheriger Absprache überschritten werden, müssen die Eltern die Differenz zum nächst höheren Elternbeitrag zahlen.
- Die Eltern übergeben die Kinder an das Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Festlegung wie z. B.
  - wenn Kinder allein kommen dürfen
  - wenn Kinder allein die Einrichtung verlassen dürfen
  - wenn andere Personen die Kinder abholen dürfen
  - wenn pädagogisches Hilfspersonal die Kinder vom bzw. zum Schulbus begleitet.Diese Regelungen bedürfen einer gewissen Prüfung durch die Leiterin in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenerzieherin.
- Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
- Die Entschuldigung eines Kindes bei Krankheit oder aus sonstigen Gründen muss bis spätestens 8:00 Uhr in der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigten Tage erhoben.

## § 8

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis endet mit Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch bei Einschulung zum Ende des Kindertagesstättenjahres am 31.07.
- Unter Abmeldung ist die dauerhafte Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu verstehen. Die Betreuungsvereinbarung tritt außer Kraft. Bei kurzzeitiger Unterbrechung wie z.B. Urlaub, Ferien, Krankheit usw. behält die abgeschlossene Vereinbarung Bestandskraft.
- Eine Abmeldung des Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen. Sie hat zum Monatsende, 4 Wochen im Voraus, beim Träger der Kindereinrichtung zu erfolgen.
- Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich zum Monatsende wenn:
  - der Elternbeitrag nicht regelmäßig entrichtet wird und trotz Mahnung Rückstände von zwei Monatsgebühren entstanden sind
  - ein Kind trotz schriftlicher Erinnerung länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und dadurch die Aufnahme eines anderen Kindes behindert wird. In den Fällen hat die Leiterin den Träger zu informieren.

## § 9

### Gesundheitsvorsorge

- Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäßen U-Untersuchung vorzulegen.
- Nach Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. einer übertragbaren Krankheit, Schädlingsbefall, meldepflichtigen Erkrankung) ist der Leiterin eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in seinem Umfeld, unverzüglich die Tageseinrichtung zu informieren.
- Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und auf ärztliche Anweisung in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten verabreicht.
- Bei Unfällen und akuten Erkrankungen darf die Kindereinrichtung medizinische Hilfe

anfordern, wenn die Erziehungsberechtigten nicht umgehend erreichbar sind.

## § 10

### Ortsfremde Kinder

- Kinder aus Gemeinden außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) können aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten in Kindereinrichtungen vorhanden sind und die leistungspflichtige Gemeinde das anteilige Defizit pro Kind übernimmt.
- Mit den betreffenden Gemeinden sind Vereinbarungen bezüglich der Zahlung der Umlage abzuschließen.

## § 11

### Gastkinder

- Bei Einhaltung gesetzlicher Richtlinien können Gastkinder zur Betreuung aufgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufnahme nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich ist.
- Die Gastkinder sind schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- Der Leiterin obliegt eine gewissenhafte Prüfung der o.g. Kriterien.
- Für Gastkinder wird ein Elternbeitrag lt. Gebührensatzung erhoben.

## § 12

### Unfallschutz

- Nach Abschluss einer Betreuungsvereinbarung besteht für angemeldete Kinder grundsätzlich Versicherungsschutz.
- Der Unfallschutz erstreckt sich über die gesamte Betreuungszeit in der Einrichtung als auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.
- Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- Weiterhin sind ehrenamtlich Tätige, die den Träger laut Vertrag bei der Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, während der Zeit ihres Einsatzes versichert.
- Eine weitere Haftung entfällt.

## § 13

### Elternbeitrag

- Für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Form eines Elternbeitrages nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt und erhoben. Der Elternbeitrag ist auch in den Betriebsferien bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei Urlaub des Kindes oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.
- Der Elternbeitrag ist bis zum 1. des Monats an den Träger der Kindereinrichtung zu zahlen.
- Die Höhe der Elternbeiträge und aller sonst in der Satzung genannten Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung.

## § 14

### Öffentlichkeitsarbeit

In Umsetzung unseres Bildungsauftrages nimmt die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit einen immer höheren Stellenwert ein. Die Aktivitäten der Kindereinrichtungen gehen über das Maß der Arbeit in der Einrichtung hinaus.

## § 15

### Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

- Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte haben die Pflicht, Änderungen von Angaben die aufgrund des Anmeldeformulars oder aufgrund dieser Satzung gemacht wurden, dem Träger der Einrichtung unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.
- Sollten Falschangaben finanzielle Einbußen für den Träger nach sich ziehen, werden die betroffenen Eltern dafür zur Verantwortung gezogen.

## § 16

### Inkrafttreten-Außerkräfttreten

- Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzungen  
Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee vom 22.06.2010,  
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fleetmark vom 09.04. 2003  
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kita Mechau vom 10.07.2003  
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Binde vom 23.04.2003  
außer Kraft.  
Arendsee, 29. November 2011

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Arendsee

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Absatz 33 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, S. 383 und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28. November 2011 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen.

#### § 2

##### Elternbeiträge

1. Die Stadt Arendsee (Altmark) erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Elternbeiträge.

2. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite, dritte und jedes weitere Kind, nach kindergeldberechtigte Kinder in der Familie. Die Nachweispflicht über den Anspruch der Ermäßigung obliegt den Eltern.

3. Elternbeiträge (Gebührensätze)

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat der Elternbeitrag für die Kindergartenkinder erhoben.

	Betreuungszeit	Monatsbeitrag	1. Kind			2. Kind			3. und jedes weitere Kind			
			1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind	
a) Krippenkinder	0 – 3 Jahre	5 h	145,00 Euro	130,50 Euro	116,00 Euro							
		8 h	175,00 Euro	157,50 Euro	140,00 Euro							
		10 h	195,00 Euro	175,50 Euro	156,00 Euro							
		über 10 h	205,00 Euro	184,50 Euro	164,00 Euro							
b) Kindergartenkinder	3 Jahre - Schuleintritt	5 h	110,00 Euro	99,00 Euro	88,00 Euro							
		8 h	145,00 Euro	130,50 Euro	116,00 Euro							
		10 h	165,00 Euro	148,50 Euro	132,00 Euro							
		über 10 h	175,00 Euro	157,50 Euro	140,00 Euro							
c) Zukauf von Betreuungsstunden	Krippe/Kindergarten	1h	11,50 Euro	10,50	9,00							
		d) Hort	Frühhort	1 h	10,00 Euro	9,00 Euro	8,00 Euro					
d) Hort	Nachmittagshort	Arendsee	5 h	50,00 Euro	45,00 Euro	40,00 Euro						
			Fleetmark	4 h	40,00 Euro	36,00 Euro	32,00 Euro					
		Nachmittagshort	Mechau, Binde	3 h	30,00 Euro	27,00 Euro	24,00 Euro					
			e) Ferienhort	5-Stundenbetreuung unter Anrechnung der nach Buchstabe d) gezahlten Monatsgebühr	über 5 h täglich	3,00 Euro/Tag	3,00 Euro/Tag	3,00 Euro/Tag				
f) Gastkinder	Krippe, Kindergarten, Hort, Ferienhort (Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen)	täglich	10,00 Euro/Tag	10,00 Euro/Tag	10,00 Euro/Tag							

5. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge können beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.

6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen.

7. Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des § 10 der Satzung zunächst als Pauschale festgelegt. Nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung erfolgt dann die konkrete Ist-Abrechnung.

#### § 3

##### Beitragspflichtiger

Zur Entrichtung des Beitrages sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet, die die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag entsteht mit dem Tag des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

3. Die Gebühren werden als monatliche Beiträge erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.

4. Die Rechnungslegung über den Betreuungsmehrbedarf im Ferienhort erfolgt zweimal jährlich durch den Träger.

5. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigeschrieben.

6. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam wird.

#### § 5

##### Inkrafttreten-Außerkräftreten

1. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Satzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) vom 28.09.2010,

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fleetmark vom 09.04.2003

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kita Mechau vom 10.07.2003

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Binde vom 28.04.2003

außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2011

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Kalbe (Milde)

## 1. Änderung

### der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs.3 Nr.1 und § 106 Abs.1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1,2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 03.11.2011 die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 25.02.2011 wie folgt:

#### § 1

§ 6 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen die Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2012**:

„Milde-Biese“ Verband:

als Flächenbeitragssatz **8,08 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,39 Euro je Einwohner**.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 03.11.2011

gez. R u t h  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## 1. Änderung

### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr.16/1996), der §§ 4, 6, 8 und 44 Absatz 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.2009 sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt umgeändert:

„Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Kalbe (Milde) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des § 10 der Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) zunächst als Pauschale festgelegt.

Die Pauschale bemisst sich an aktualisierten Kalkulationen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers bzw. der Rechtsprechung.

Nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung erfolgt dann die konkrete IST-Abrechnung.

Die Regelung findet analoge Anwendung auf die Vereinbarungen, die zwecks Betreuung gemeindeeigener Kinder in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes abzuschließen sind.“

#### Artikel 2

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 03.11.2011

gez. R u t h  
Bürgermeister

## Wasserverband Bismark

### Jahresabschluss 2010

#### Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 19 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.11.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands abzugeben.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 20. Juli 2011

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Römgens) (gez. Bornkampff)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

, den 16.08.2011

#### Feststellungsvermerk

### Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2010 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss 2010 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.07.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Deloitte & Touch GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

In Vertretung

gez. Kornelia Neuber  
Stellv. Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden vom 09.01.2012 bis zum 17.01.2012 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

### Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark

Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

43.9-Az.6 11B4.11, Verf.-Nr. SAW 525  
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Salzwedel, den 01.11.2011

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

im Bodenordnungsverfahren

Wernstedt, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Wernstedt werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren (BOV) bestimmt (§ 27 FlurbG).

1. Mit Ausnahme der unter 2. aufgeführten Flurstücksteilflächen werden die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt wie sie ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren verbindlich bestimmt.

2. Die Wertermittlung nachstehend aufgeführter Flurstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen von Beteiligten geändert worden:

Gemarkung	Flurstück	offengelegte Wertermittlung		geänderte Wertermittlung	
		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)
Wernstedt Flur 4	10	W 10	0,1601	A 42	0,1601
Wernstedt Flur 3	105/2	W 10	0,0778	GR 42 GR 43	0,0391 0,0387
Wernstedt Flur 4	28/7	W 10	0,0149	GR 39 GR 42	0,0043 0,0106
Wernstedt Flur 3	112/3	W 10	0,0418	GR 42	0,0418
Wernstedt Flur 3	112/4	W 10	0,0883	GR 39 GR 42	0,0573 0,0310
Wernstedt Flur 3	109/7	W 10	0,0447	GR 42	0,0447
Wernstedt Flur 3	681/183	H 15	0,0256	OE15 A 58	0,0037 0,0219
Wernstedt Flur 3	541/183	H 15	0,0343	OE 15 A 58	0,0163 0,0180
Wernstedt Flur 5	95/7	OE 15	0,0803	A 53 A 58	0,0612 0,0191

#### Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeiträge

## Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 26.09.2011 bis 10.10.2011 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, 29410 Salzwedel, Buchenallee 3, zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich relevante Informationen einzuholen.

Im Anhörungstermin am 12.10.2011 in Wernstedt wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden. Begründeten Einwendungen wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse (siehe 2.) abgeholfen.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



## Kreiskirchenamt Salzwedel

### **Bekanntmachung** der Ev. Kirchengemeinde Kakerbeck

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kakerbeck hat am 17.06.2011 für den kirchlichen **Friedhof Kakerbeck** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.02.2004 beschlossen.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt III. der Gebührenordnung) wird ab 2012 angehoben auf 8,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

gez. Lötge  
Gemeindegemeinderat

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Kakerbeck am 17.06.11 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kakerbeck wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.11.2011 unter dem Aktenzeichen RT 119 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 18.11.11

Weber  
Amtsleiter

#### **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61